



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

Inhalte

3

Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 5 Gerichtsrat
- 6 Aufgaben
- 12 Nebenbeschäftigungen

58

Sozialversicherungsgericht

- 59 Vorwort
- 60 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte
- 69 Statistik

13

Appellationsgericht

- 14 Vorwort
- 15 Personelles und Administratives
- 18 Geschäftsgang
- 22 Rechtsprechung
- 23 Statistik
- 30 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
- 31 Anwaltsprüfungskommission
- 32 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

73

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen

- 74 Vorwort
- 75 Organisation
- 77 Gerichtstätigkeit
- 78 Statistik
- 81 Ausblick

33

Strafgericht

- 34 Vorwort
- 35 Tätigkeiten und Projekte
- 39 Finanzielle Entwicklung
- 40 Statistik

82

Jugendgericht

- 83 Vorwort
- 84 Bericht über das Jahr 2020
- 85 Tätigkeiten des Jugendgerichts

48

Zivilgericht

- 49 Vorwort
- 50 Entwicklung in den Verfahrenszahlen
- 51 Personelles
- 51 Projekte
- 52 Corona-Virus
- 53 Statistik



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Gerichtsrat

Jahresbericht 2020

Gerichtsrat

Vorwort

Die Corona-Pandemie stellte auch die Gerichte vor eine grosse Herausforderung und machte laufende Anpassungen des Betriebes notwendig. Ziel der Gerichte war es dabei, den rechtsstaatlichen Anspruch auf Justizgewährung trotz der Pandemie weiterhin sicherzustellen, gleichzeitig aber auch die Gesundheit der betroffenen Parteien und Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen. Den meisten Gerichten gelang es auch während des Lockdowns im Frühjahr, ihren Betrieb mit Ausnahme der Verschiebung einzelner Verhandlungen weitgehend aufrecht zu erhalten. Allein das Zivilgericht musste seinen von Präsenzverhandlungen geprägten Betrieb in dieser Zeit auf ein notwendiges Minimum beschränken und Sitzungen in grösserem Umfang abbieten. Aufgrund ihrer Autonomie lag die Verantwortung für die Durchführung der notwendigen Massnahmen primär bei den einzelnen Gerichten. Der Gerichtsrat bewährte sich dabei als Koordinations- und Informationsgremium und übernahm die Vertretung nach aussen.

Profitieren konnten die Gerichte in dieser Situation von ihrer IT-Infrastruktur. Dank dem zu jedem Zeitpunkt funktionierenden Remotezugriff über die DMZ der Gerichte und die Applikation DUO, der Führung elektronischer Akten im Geschäftsverwaltungsprogramm Juris und der guten Unterstützung durch die IT der Gerichte war und ist das Arbeiten im Homeoffice insbesondere für die Juristinnen und Juristen an den Gerichten in weitem Umfang möglich.

Erfreulich ist insbesondere, dass die Pandemie nur vereinzelt und in Abhängigkeit zum gestiegenem Geschäftsvolumen zu einem Anwachsen penderter Fälle an den Gerichten geführt hat.

Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2020 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- Lic. iur. Katrin Zehnder, Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht
- Lic. iur. Felicitas Lenzinger, Vorsitzende Präsidentin Strafgericht
- Dr. Elisabeth Braun, Vorsitzende Präsidentin Zivilgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2020 insgesamt 11 halbtägige Sitzungen in Präsenz oder per Videokonferenz durchgeführt. Zudem erliess er einen Zirkulationsbeschluss.

Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Ihm obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung, die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

Justizgewährleistung in Zeiten der Pandemie

Für den Erlass und die Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit der im Berichtsjahr ausgebrochenen Covid-19-Pandemie waren aufgrund der gemäss § 9 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SG 154.100) beschränkten Kompetenzen des Gerichtsrats als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan primär die einzelnen Gerichte zuständig. Entsprechend konnten die jeweiligen Massnahmen den spezifischen Ausgangslagen an den einzelnen Gerichten angepasst werden. Darüber wird in den Jahresberichten der einzelnen Gerichte berichtet. Gleichwohl bemühte sich der Gerichtsrat an mehreren seiner Sitzungen um eine gegenseitige Information und die Koordination der von den einzelnen Gerichten getroffenen Massnahmen und um deren laufende Kommunikation auf der Homepage der Gerichte ([Gerichte des Kantons Basel-Stadt – Willkommen bei den Gerichten \(bs.ch\)](https://www.gerichte.bs.ch)). Zu diesem Zweck wurde bereits am 16. März 2020 eine ausserordentliche Sitzung des Gerichtsrats durchgeführt. Koordiniert wurde auch die Beantwortung von Anfragen der Anwaltschaft. Der Advokatenkammer konnte etwa wunschgemäss bereits am 27. März 2020 eine einheitliche, niederschwellige Handhabung von Gesuchen um Akontozahlungen an unentgeltliche Vertreterinnen und Vertreter zur Linderung befürchteter Engpässe und deren Voraussetzungen kommuniziert werden. Weiter wurde der Gerichtsrat in den Beschluss eines kantonalen Fristenstillstands in verwaltungs(gerichtlichen) Verfahren einbezogen.

Bereits ab der ersten Welle standen den Gerichten genügend Ressourcen für den mittels Duo Mobile gesicherten Remote-Access für die Mitarbeitenden zur Verfügung, sodass je nach Eignung der Tätigkeit im Homeoffice gearbeitet werden konnte. Gleichzeitig wurde aufgrund einer an den Sicherheitsbedürfnissen der Gerichte orientierten Evaluation die Software von Cisco Webex für die Durchführung von Videokonferenzen beschafft. Zu Beginn der zweiten Welle hat der Gerichtsrat beschlossen, Mitarbeitenden im Homeoffice zur Erhöhung der Effizienz ihrer Aufgabenerfüllung Hardware wie Bildschirme, Mäuse und Tastaturen aus den vorhandenen Beständen nach Hause auszuleihen, damit am Arbeitsplatz zu Hause ähnliche Verhältnisse hinsichtlich Ergonomie und gleichzeitigem Bearbeiten mehrerer elektronischer Dateien hergestellt werden können wie am Gericht (26. Oktober 2020).

Von der Covid-19-Pandemie war auch die auf den 17. Mai 2020 angesetzte Ersatz- und Ergänzungswahl ins Präsidium des Appellationsgerichts betroffen. Diese musste vom Regierungsrat mit Beschluss vom 20. März 2020 zusammen mit den auf den gleichen Termin angesetzten Abstimmungen vorläufig abgesetzt werden. Der Gerichtsrat beantragte daher dem Grossen Rat auf Antrag des Appellationsgerichts mit Zirkulationsbeschluss vom 31. März 2020 die Zuwahl durch die Erhöhung der Pensen von aktuellen Präsidiumsmitgliedern des Appellationsgerichts mit reduzierten Pensen sowie durch die Verlängerung des Amtes einer per 31. August 2020 zurückgetretenen Appellationsgerichtspräsidentin zur Überbrückung des dadurch entstehenden Engpasses im Präsidium des Appellationsgerichts (Ratschlag Nr. 20.5117.01). Gegen diesen Beschluss wurde eine «Wahlbeschwerde/Stimmrechtsbeschwerde» an das Bundesgericht erhoben (1C_183/2020). Hierzu hat der Gerichtsrat mit Eingaben vom 14. und 30. April 2020 Stellung genommen. Mit Verfügung vom 5. Mai 2020 hat das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers, den Grosse Rat anzuweisen, das Wahlgeschäft bis zur rechtskräftigen Erledigung der Beschwerde nicht durchzuführen, abgewiesen. Der Endentscheid des Bundesgerichts steht noch aus. Gleichzeitig hat der gleiche Rechtsmittelkläger gegen den Antrag des Gerichtsrats auch eine Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht (VD.2020.93) und eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht erhoben (VG.2020.2). Auf beide Rechtsmittel wurde mit Entscheidungen vom 11. und 19. Juni 2020 nicht eingetreten, nachdem auch die in diesen Verfahren gestellten Verfahrensanträge auf Sistierung der grossrätlichen Behandlung des Geschäftes mit Verfügungen vom 12. und 20. Mai 2020 abgewiesen worden waren. Mit Beschluss 3. Juni 2020 hiess der Grosse Rat die Anträge in der von seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission leicht abgeänderten Fassung gut.

Reglemente des Gerichtsrats

Mit Beschluss vom 11. Mai und 16. Juni 2020 schloss der Gerichtsrat die Totalrevision der Honorarordnung mit dem Beschluss des neuen Reglements über das Honorar und die Entschädigung der berufsmässigen Vertretung im Gerichtsverfahren (Honorarreglement, HoR; [SG 291.400](#)) ab. Während sich die bisherige Honorarordnung noch im Wesentlichen auf den Zivilprozess bezogen hatte, wurde mit dem neuen Reglement eine Regelung für alle gerichtlichen Verfahren angestrebt. Keine direkte Anwendung soll das Reglement aber auf die nicht der Rechtssetzungshoheit des Gerichtsrats unterstehenden Rekurskommissionen finden. Mit der neuen Regelung erfolgte insgesamt keine Veränderung der für das Prozessrisiko massgebenden Überwälzungstarife. Hingegen wurde vor allem bei der Bemessung der Auslagen ein Systemwechsel beschlossen, indem mit Pauschalen eine Vereinfachung angestrebt wird. Neu ist auch die Regelung der Entschädigung für Reisezeiten. In diesem Zusammenhang beantwortete der Gerichtsrat auch ein Schreiben von Grossrat Dr. Jeremy Stephenson. Es handelte sich inhaltlich um eine zuvor beim Grossen Rat eingereichte und in der Folge zuständigkeitshalber zurückgezogene Motion. Mit dem Schreiben wurde beantragt, einen Verteilschlüssel für die Vergabe von unentgeltlichen Verteidigungen vorzusehen und Honorarpauschalen für die Entschädigung unentgeltlicher Verteidigerinnen und Verteidiger einzuführen. Der Gerichtsrat hat beiden Anträge keine Folge geleistet.

Mit einer Änderung des Reglements über das Dolmetscherwesen an den Gerichten ([SG 154.120](#)) vom 16. Juni 2020 wurde auf Antrag der Fachgruppe Dolmetscherwesen den Rekurskommissionen und Schlichtungsstellen der Zugang zum Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden geöffnet.

Weiter hat der Gerichtsrat mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 das Reglement über das Informatikmanagement an den Gerichten (Informatikreglement; [SG 154.128](#)) erlassen. Mit dem Reglement werden insbesondere die Zuständigkeiten in IT-Fragen an den Gerichten geregelt. Entsprechend den Grundsätzen der IT-Strategie der Gerichte wurde unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse im Einzelfall bestimmt, dass die Gerichte die Basisleistungen für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Basisleistungen) bei den kantonalen Leistungserbringerinnen und -erbringern beziehen und die kantonalen Vorgaben im IKT-Bereich und bezüglich Informatiksicherheit auch im Bereich der Informatik der Gerichte zur Anwendung kommen.

Mit Beschluss vom gleichen Tag hat der Gerichtsrat das Personalreglement ([SG 154.112](#)) teilrevidiert, indem er neue Bestimmungen über das Einreichungsverfahren an den Gerichten erlassen hat (vgl. § 10).

Schliesslich hat der Gerichtsrat die Arbeiten an einem Archivierungsreglement der Gerichte aufgenommen, welches zu Beginn des Jahres 2021 in die Vernehmlassung geschickt werden konnte.

Auf der Grundlage des Finanzreglements hat der Gerichtsrat mit Beschluss vom 23. November 2020 Richtlinien für das Inkasso von Forderungen der Gerichte erlassen und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Diese betreffen Forderungen aus Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Strafverfahren, für welche die zusammen mit der Staatsanwaltschaft 2019 revidierten Richtlinien betreffend das Inkasso von rechtskräftigen unbedingten Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten zur Anwendung kommen. In Absprache mit dem Zentralen Inkasso des Finanzdepartements wird das Rechnungswesen der Gerichte das Inkasso von Verfahrensgebühren und weiteren Forderungen in zivil-, verwaltungs- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nur noch bis zur zweiten Mahnung selber vornehmen. In der Folge wird das Inkasso auf der Grundlage der Verordnung über das zentrale Forderungsinkasso (SG 610.150) und dem von der Steuerverwaltung erlassenen Reglement zu dieser Verordnung neu zur Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens dem Zentralen Inkasso übergeben.

Schliesslich genehmigte der Gerichtsrat das Reglement für das Videoüberwachungssystem des Betriebsamtes Basel-Stadt für den Betrieb am neuen Standort sowie die Richtlinie des Zivilgerichts betreffend die Entlohnung von Mitarbeitenden im Stundenlohn.

Nachforderungsverfahren

gemäss Art. 123 ZPO und Art. 134 Abs. 4 StPO

Am 20. April 2020 beschloss der Gerichtsrat, den auf Mitte 2020 vorgesehenen Beginn der Nachforderungsverfahren für Leistungen, die unentgeltlich prozessierenden Parteien ausgerichtet worden sind (vgl. Art. 123 der Zivilprozessordnung [SR 272] und Art. 134 Abs. 4 StPO ([SR 312])) auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Massgebend für diesen Entscheid war insbesondere die aktuelle Covid-19-Pandemie. Der Gerichtsrat trug damit dem Umstand Rechnung, dass Personen mit geringerem Einkommen von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie besonders betroffen sind. Dazu gehören meist auch Personen, die aufgrund ihrer damaligen Bedürftigkeit unentgeltlich haben prozessieren konnten, inzwischen aber zur Nachzahlung dieser Leistungen in der Lage sind. Hierfür genügt es bereits, dass das Existenzminimum geringfügig überschritten wird. Mit Beschluss vom 23. November 2020 musste der Start der Nachforderungsverfahren aufgrund der Bindung der vorhandenen Ressourcen des Rechnungswesens der Gerichte wegen Personalengpässen einerseits und der nach wie vor nicht überstandenen Covid-19-Pandemie andererseits erneut auf einen neuen Termin im Jahr 2021 verschoben werden.

Gleichwohl wurde an den Abläufen des Nachforderungsverfahrens mit einer entsprechenden Anpassung der URP-Richtlinien vom 24. März, 20. April und 16. Juni 2020 weiter gearbeitet, sodass die Gerichte grundsätzlich bereit sind, bei einer entsprechenden Änderung der Rahmenbedingungen mit den Nachforderungsverfahren zu beginnen.

Vertretung eigener Geschäfte im Grossen Rat

Im Nachgang zum Geschäft Nr. 19.5320, bei dem der Gerichtsrat dem Grossen Rat mit Ratschlag vom 27. Juni 2019 eine Änderung des § 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG [SG 154.100]) und damit die Erweiterung des Präsidiums des Appellationsgericht um eine Präsidiumsstelle mit einem vollen Pensum beantragt hatte, welchem der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 ohne Gegenstimme zugestimmt hatte, untersuchte der Gerichtsrat zusammen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement die Kompetenz des Gerichtsrats zur Antragstellung im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Grossen Rat neu. Der Gerichtsrat kam dabei mit dem Vorsteher des JSD überein, dass sich das aus der Unabhängigkeit der Justizverwaltung abgeleitete, direkte Antragsrecht des Gerichtsrats gemäss dem Gerichtsorganisationsgesetz auf einzelne Gegenstände beschränkt und im Bereich der Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. Der Gerichtsrat bekannte sich daher dazu, künftig entsprechende Anträge auf Gesetzesänderungen dem JSD zu unterbreiten. In Respektierung der Unabhängigkeit der Justizverwaltung sicherte der Vorsteher gleichzeitig dem Gerichtsrat zu, dass der Regierungsrat entsprechende ressourcenorientierte Anträge auch dann dem Grossen Rat unterbreiten werde, wenn er damit nicht einverstanden ist. Selbstverständlich ist es dann aber dem Regierungsrat unbenommen, dem Grossen Rat seine abweichende Haltung im Ratschlag zur Kenntnis zu bringen.

Personal

Mit Beschlüssen vom 24. März und vom 24. August 2020 wurden zwei Stellen am Strafgericht (Kanzleichef/in Straf- und Zwangsmassnahmengericht und stv. Kanzleichef/in Straf- und Zwangsmassnahmengericht) einerseits und zwei Stellen am Zivilgericht (Leiter/in Gerichtssekretariat und Mitarbeiter/in Gerichtssekretariat und HR) in Übereinstimmung mit den Anträgen der Anstellungsbehörden und des Vergütungsmanagements des Finanzdepartements neu eingereicht.

Raumentwicklung

Der Gerichtsrat hat die Planungen für den Umbau der Gebäude Bäumlengasse 1 bis 5 weiterhin eng begleitet und mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 die Anpassung des Sicherheitskonzepts an die neuen Planungen beschlossen.

Risikoanalyse

Weiter nahm der Gerichtsrat an der vom Finanzdepartement für den gesamten Kanton durchgeführten Risikoanalyse teil und bewertete die grössten Risiken für die Justiz.

Medien

Die Gerichte stellten ihre Jahresberichte auch im vergangenen Jahr am 8. Juni 2020 anlässlich einer Medienkonferenz den Medien vor.

Auf Anzeige einer in einem Strafverfahren beteiligten Person hat der Gerichtsrat mit Beschluss vom 24. März 2020 gegen einen akkreditierten Medienschaffenden eine Verwarnung ausgesprochen.

Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat

- Dr. Beat Schönenberger, Zivilgerichtspräsident mit Teilpensum, die Tätigkeit als Schiedsrichter im Court of Arbitration of Art bewilligt.
- Lic. iur. Kathrin Giovannone, Strafgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin in der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts bewilligt.
- Dr. Patrizia Schmid, mit Amtsantritt auf den 1. Dezember 2020 neu gewählte Appellationsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Ausübung der Tätigkeit als juristisches Mitglied der Standeskommission der Medizinischen Gesellschaft Basel (MedGes) bewilligt.
- Dr. Eva Bachofner, per 1. Januar 2021 als neue Zivilgerichtspräsidentin mit Teilpensum gewählt, weiterhin die Ausübung eines Lehrauftrages an der Juristischen Fakultät der Universität Basel als Nebenbeschäftigung bewilligt.

Gerichtsrat Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Appellationsgericht

Jahresbericht 2020

Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives Gerichtspräsidien

Am 16. Oktober 2019 beschloss der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, aufgrund der gestiegenen Geschäftslast des Appellationsgerichts mittels Revision von § 87 GOG (SG 154.100) ein zusätzliches Gerichtspräsidium mit einem Pensum von 100% zu schaffen. Am 22. Oktober 2019 erklärte die Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Gabriella Matefi, welche ein Pensum von 60% innehatte, ihren Rücktritt per Ende August 2020. Damit waren zwei neue Präsidien für das Appellationsgericht zu wählen. Mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 terminierte der Regierungsrat die Wahl auf den 17. Mai 2020. Aufgrund der Covid-19-Pandemie beschloss der Regierungsrat am 20. März 2020 indessen die Verschiebung dieser Wahlen auf ein zunächst noch unbekanntes Datum. Zur Kompensation der daraus resultierenden Vakanz beantragte der Gerichtsrat dem Grossen Rat eine Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG in dem Sinn, dass die Pensen bisheriger Präsidien mit Teilzeitpensen temporär aufgestockt würden und die Amtstätigkeit von lic. iur. Gabriella Matefi verlängert werde, bis die vom Volk zu wählenden neuen Präsidien ihr Amt aufnehmen können. Am 3. Juni 2020 verlängerte der Grosse Rat die Amtstätigkeit von Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Gabriella Matefi bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens bis Ende Januar 2021, und erhöhte das Pensum von Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Eva Christ ab Juli 2020 bis drei Monate nach Amtsantritt des neu zu wählenden Vollzeitpräsidiums von 50 auf 90 Stellenprozent. Gegen den Beschluss des Gerichtsrats, dem Grossen Rat diesen Antrag zu unterbreiten, erhob eine Person im Kanton eine Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde (VD.2020.93) sowie eine Verfassungsbeschwerde (VG.2020.2) und eine Beschwerde an das Bundesgericht. Auf die beiden kantonalen Rechtsmittel wurde mit Entscheiden vom 11. und 19. Juni 2020 nicht eingetreten. Das Bundesgericht wies in seinem noch hängigen Verfahren den Antrag des Beschwerdeführers auf Sistierung der grossrätlichen Behandlung des Geschäfts mit Verfügungen vom 12. und 20. Mai 2020 ab. Daher konnten die beiden zugewählten Präsidiumsmitglieder ihr Amt gemäss dem Beschluss des Grossen Rates antreten.

Der Wahltermin wurde in der Folge auf den 27. September 2020 angesetzt. Für das 60%-Präsidium wurde die einzige Kandidatin **Dr. Patrizia Schmid**, bis anhin Gerichtsschreiberin am Appellationsgericht, vom Regierungsrat bereits im Vorfeld als in stiller Wahl für gewählt erklärt. Sie trat ihr Amt am 1. Dezember 2020 an, womit das Amt von lic. iur. Gabriella Matefi aufgrund ihrer Zuwahl durch den grossen Rat zu Ende ging.

Für das 100%-Präsidium wurde in der Volkswahl vom 27. September 2020 **lic. iur. Marc Oser**, bisher Gerichtspräsident am Strafgericht Basel-Stadt, gewählt. Da der Gegenkandidat in der Folge Rechtsmittel im Kanton wie auch beim Bundesgericht gegen diese Wahl erhob, konnte jedoch die Wahl vom Regierungsrat bis anhin nicht validiert werden und lic. iur. Marc Oser sein neues Amt noch nicht antreten. Die beiden im Kanton erhobenen Beschwerden wurden vereinigt und die Wahlbeschwerde abgewiesen, auf die Stimmrechtsbeschwerde nicht eingetreten (VD.2020.180/181). Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Das direkt vor Bundesgericht eröffnete Verfahren ist noch hängig.

Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Appellationsgericht (Gesamtgericht) wählt jeweils auf seine eigene Amtsdauer Einzelrichterinnen und Einzelrichter, welche in dem durch das Bundesrecht geregelten Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (vgl. Art. 73 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]) als die zuständige kantonale richterliche Behörde entscheiden (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300], und § 5 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglements des Appellationsgerichts [SG 154.150]). Im Berichtsjahr waren folgende Personen in dieses Amt gewählt, wobei nur die drei Erstgenannten tatsächlich zum Einsatz kamen:

- Lic. iur. Saskia Schärer (Appellationsgerichtsschreiberin)
- Dr. Peter Bucher (Appellationsgerichtsschreiber)
- Lic. iur. Barbara Grange (Appellationsgerichtsschreiberin)

- Dr. Stephan Wullschleger (Vorsitzender Appellationsgerichtspräsident)
- Lic. iur. Christian Hoenen (Appellationsgerichtspräsident)
- Dr. Claudius Gelzer (Appellationsgerichtspräsident)
- Lic. iur. André Equey (Appellationsgerichtspräsident)

Richterinnen und Richter

Aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ist die frühere Gerichtspräsidentin und Vorsitzende des Appellationsgerichts, Dr. Marie-Louise Stamm, per Ende September 2020 altershalber zurückgetreten. Als deren Nachfolgerin hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 9. September 2020 **lic. iur. Sara Lamm** per 1. Oktober 2020 für den Rest der bis 31. Dezember 2021 laufenden Amtsperiode zur nebenamtlichen Richterin am Appellationsgericht gewählt.

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Aufgrund der gestiegenen Arbeitslast am Appellationsgericht hatte der Grosse Rat per 2020 eine Budgeterhöhung für eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle mit einem Pensum von 100% bewilligt. Diese Stelle wurde per 1. Juli 2020 besetzt. Ausserdem gab es infolge des Austritts eines Gerichtsschreibers und der Wahl der vormaligen Gerichtsschreiberin Dr. Patrizia Schmid zur Gerichtspräsidentin zwei Wechsel im Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: [Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt – Über das Gericht \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/gericht).

Präsidienkonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2020 elfmal (2019: achtmal), teilweise per Videokonferenz, und fällte zudem drei Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg. Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte coronabedingt anlässlich von vier Zirkulationsabstimmungen (2019: eine Sitzung).

Geschäftsgang

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb des Appellationsgerichts wurde im Berichtsjahr durch die Corona-Pandemie erheblich beeinflusst. So mussten – wegen Erkrankungen, Quarantäne, der Unmöglichkeit der Einreise von Beteiligten oder wegen der Unmöglichkeit der Einhaltung der Distanzvorschriften im Gerichtssaal bei Fällen mit vielen Beteiligten – 13 Verhandlungen verschoben werden. In fünf weiteren Verfahren konnte anstelle der angesetzten Verhandlung in Absprache mit den Parteien das schriftliche Verfahren durchgeführt werden. Weiter wurde die Behandlung gewisser Verfahren durch den von Bundesrat und Regierungsrat im Frühling 2020 angeordneten Fristenstillstand verzögert. Aus diesen Gründen kam es zu einem gewissen Rückstau bei der Verfahrenserledigung.

Gegen die verschiedenen vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden insgesamt acht Verfassungsbeschwerden erhoben, was massgeblich zur Zunahme der Gesamtzahl von Verfassungsbeschwerden von zwei Fällen im 2019 auf zwölf Fälle im 2020 beigetragen hat.

Demgegenüber ging die Zahl der beim Appellationsgericht eingegangenen Beschwerden gegen Haftverfügungen des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts infolge der Covid-19-Pandemie resp. der vom Bundesrat zu deren Bekämpfung beschlossenen Massnahmen von 72 im Jahr 2019 auf 39 im Berichtsjahr zurück.

Zum Schutz des Personals und der Verfahrensbeteiligten erstellte die Gerichtslitung ein Corona-Schutzkonzept und passte dieses laufend den aktuellen Verhältnissen an. Dessen die Öffentlichkeit interessierender Inhalt wurde jeweils auf der Webseite des Appellationsgerichts publiziert (vgl. [Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt – Hinweise der Gerichte Basel-Stadt zu Covid 19 \(Coronavirus\) \(bs.ch\)](#)).

So wurden im Gerichtssaal sowie in Mehrfachbüros Glas- und Plexiglasschutzwände sowie in den Gängen Absperrbänder installiert. Zwecks Einhaltung der Distanzvorschriften wurde das Publikum vorübergehend nicht mehr zu den Verhandlungen zugelassen, mit Ausnahme von akkreditierten Medienschaffenden. In der zweiten Welle wurde zudem beschlossen, die Verhandlungen trotz den Schutzmassnahmen grundsätzlich nur mit Masken zu führen.

Dank der weitgehend elektronischen Aktenführung und der raschen Bereitstellung des Remote-Zugriffs auf den Gerichtsserver durch die IT der Gerichte konnten die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die Mitarbeitenden der IT-Abteilung und des Rechnungswesens sehr rasch ins Homeoffice wechseln und ihre Arbeit zu einem grossen Umfang im Homeoffice erledigen. Dies war auf der Kanzlei des Gerichts nur beschränkt möglich. Allerdings konnten die entsprechenden Mitarbeitenden durch die Nutzung von Büros der im Homeoffice arbeitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und weiterer nicht dringend für andere Zwecke gebrauchten Räumlichkeiten so vereinzelt werden, dass die Regeln des social distancing eingehalten werden konnten. Nach dem Umzug des Betriebsamts von der Bäumleingasse 1 und 3 an die Aeschenvorstadt 56 Ende September 2020 konnten zudem auch die bis zum im Jahr 2021 anstehenden Umbau des Gerichtsgebäudes leerstehenden ehemaligen

Räumlichkeiten des Betreibungsamts genutzt werden, um allen am Gericht arbeitenden Mitarbeitenden ein Einzelbüro zur Verfügung zu stellen.

Sitzungen und Besprechungen wurden entweder unter Verwendung von Gesichtsmasken in Räumen, in welchen die Einhaltung der Distanzvorschriften möglich ist, oder via Videokonferenz abgehalten.

Durch diese Massnahmen gelang es, trotz der genannten teilweisen Einschränkungen und Erschwerungen den Justizbetrieb auch in der Pandemiesituation durchgehend aufrecht zu erhalten.

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Wie die Zahl der strafrechtlichen Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen nahm auch die Zahl der verwaltungsrechtlichen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht als Folge der Covid-19-Pandemie massiv ab, von 102 Fällen im Jahr 2019 auf 62 Fälle im Berichtsjahr. Die Pandemie hatte direkte Auswirkungen auf die Arbeit des Migrationsamts betreffend den Vollzug von Wegweisungen und damit auch auf die Anordnung von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft. So wurden zu Beginn des ersten Lockdowns am 17. März 2020 sämtliche Häftlinge, deren Wegweisungsvollzug aufgrund der zahlreichen Grenzschiessungen und der massiven Einschränkungen im Flugverkehr innert absehbarer Frist nicht mehr möglich war, aus der Haft entlassen. Für das Zwangsmassnahmengericht im Ausländerrecht betraf dies drei bereits hängige Fälle. Gleichwohl kam es auch während des ersten Lockdowns zu Haftanordnungen. Insgesamt wurden im April 2020 vier Haftanordnungen gerichtlich überprüft, bei welchen es um albanische Staatsangehörige ging, welche sich alle vor der ausländerrechtlichen Haft in strafprozessualer Haft oder im Strafvollzug befunden hatten und mit einem Strafurteil des Landes verwiesen worden waren. Sie konnten am 14. Mai 2020 in ihre Heimat ausgeflogen werden. Nach Beendigung des Lockdowns im Frühjahr waren insbesondere Rückführungen in den jeweils zuständigen Dublin-Staat (Dublin-Haft) und der Vollzug von Wegweisungen innerhalb der europäischen Länder wieder möglich und es waren entsprechende Haftanordnungen zu überprüfen. Vereinzelt kam es auch zu Haftanordnungen betreffend Personen aus afrikanischen Ländern, die in der Schweiz wegen schwerer Kriminalität mit teils langjährigen Landesverweisungen belegt sind, soweit Flugverbindungen in die entsprechenden Länder wiederaufgenommen worden waren. Es stellte sich insbesondere in diesem Zusammenhang die neue Problematik, wie mit der Haftanordnung umzugehen ist, wenn die betroffene Person den vom Herkunftsland für die Einreise geforderten Covid-Test verweigert. Nachdem ferner ab Sommer 2020 zuerst davon ausgegangen wurde, dass Rückführungen nach Algerien technisch wieder möglich sind, führte eine neue Beurteilung der Situation dazu, dass alle algerischen Staatsangehörigen am 18. Dezember 2020 mangels Absehbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus der Haft entlassen wurden.

Erweiterte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Justizvollzugsrecht

Am 1. Juli 2020 trat das neue Gesetz über den Justizvollzug in Kraft (JVG, SG 258.200). Mit dieser neuen Legiferierung wurde die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Bereich des Justizvollzugs erheblich erweitert. Bis dahin waren Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde in allen Fällen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement zu richten, dessen Entscheide an den Regierungsrat und schliesslich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden konnten (§ 8 des bis 30. Juni 2020 geltenden Strafvollzugsgesetzes). Demgegenüber sind nach dem neuen Justizvollzugsgesetz Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben, welches auch zur Überprüfung der Angemessenheit dieser Entscheide zuständig ist, also mit voller Kognition urteilt (§ 33 Abs. 2 JVG). Diese Verkürzung des Rechtswegs wurde aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs sowie der darauf basierenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung eingeführt, um eine rechtskonforme Verfahrensdauer garantieren zu können. Nachdem gemäss dem ursprünglichen Gesetzesentwurf nur Verfügungen der Vollzugsbehörde über die bedingte Entlassung, die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme und die Verwahrung direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten gewesen wären, ist dessen Zuständigkeit mit dem definitiven Gesetz auf sämtliche Verfügungen der Vollzugsbehörde ausgeweitet worden.

Diese Gesetzesänderung hat wie erwartet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in Aussicht gestellt zu mehr als einer Verdoppelung der vom Verwaltungsgericht zu bearbeitenden Fälle im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs geführt. Während im Berichtsjahr in diesem Bereich 15 Rekurse gegen Entscheide der bis 30. Juni 2020 primär zuständigen verwaltungsinternen Rekursinstanzen JSD und Regierungsrat eingegangen waren, belief sich die Zahl der – entsprechend der seit 1. Juli 2020 geltenden Regelung – direkt beim Verwaltungsgericht erhobenen Rekurse auf 31.

Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

Die Corona-Pandemie wirkte sich auch auf das Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten aus. Der Unterbruch des Verhandlungsbetriebs im Frühjahr 2020 führte dazu, dass Dolmetschereinsätze abgeboten werden mussten. Dies brachte die betroffenen Dolmetschenden in eine prekäre Lage. Privatrechtlich stehen sie in einem Auftragsverhältnis zu den Gerichten, weshalb sie keine Kurzarbeitsentschädigung beanspruchen können. Sozialversicherungsrechtlich gelten sie aber als unselbstständig, weshalb sie auch keinen Anspruch auf eine «Corona-Entschädigung» für selbstständig Erwerbstätige haben. Der Verband der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz und die Zentralstelle Sprachdienstleistungen des Obergerichts Zürich, mit der die basel-städtischen Gerichte bei der Dolmetscherausbildung zusammenarbeiten, wiesen die eidgenössischen Behörden auf die schwierige Lage der Gerichtsdolmetschenden hin. Bisher wurde jedoch keine befriedigende Lösung gefunden. Im Kanton Basel-Stadt konnte die Lage insofern entschärft werden, als einerseits der Unterbruch des Verhandlungsbetriebs nur wenige Wochen dauerte und damit im Vergleich zu anderen Kantonen von kurzer Dauer war. Andererseits wurde darauf geachtet, für umgebotene Verhandlungen wieder die ursprünglich beauftragten Dolmetschenden einzusetzen.

Im Herbst fand für die im Kanton verzeichneten Gerichtsdolmetschenden eine Weiterbildungsveranstaltung des Verbands der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz zum Thema Notiztechnik statt. Die Veranstaltung wurde von der basel-städtischen Fachstelle Diversität und Integration finanziell und organisatorisch unterstützt. Sie stiess mit rund 65 teilnehmenden Dolmetschenden auf ein reges Interesse.

Im Berichtsjahr sandten die basel-städtischen Gerichte zwölf Bewerber/innen an den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen». Von ihnen bestanden sieben die Abschlussprüfung auf Anhieb und eine Bewerberin die Wiederholungsprüfung. Sie konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden aufgenommen werden. Vier Wiederholungsprüfungen stehen noch aus. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplome gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr elf Dolmetschende ins basel-städtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Im Rahmen der ständigen Qualitätskontrolle wurden im Berichtsjahr drei Dolmetschende aus dem Verzeichnis gestrichen, welche die fachlichen oder persönlichen Anforderungen an die Dolmetschtätigkeit an den Gerichten nicht mehr erfüllten. Ein Dolmetscher wurde wegen eines Fehlverhaltens verwarnet. Insgesamt waren Ende 2020 im Kanton Basel-Stadt 271 Gerichtsdolmetschende für 74 Sprachen verzeichnet.

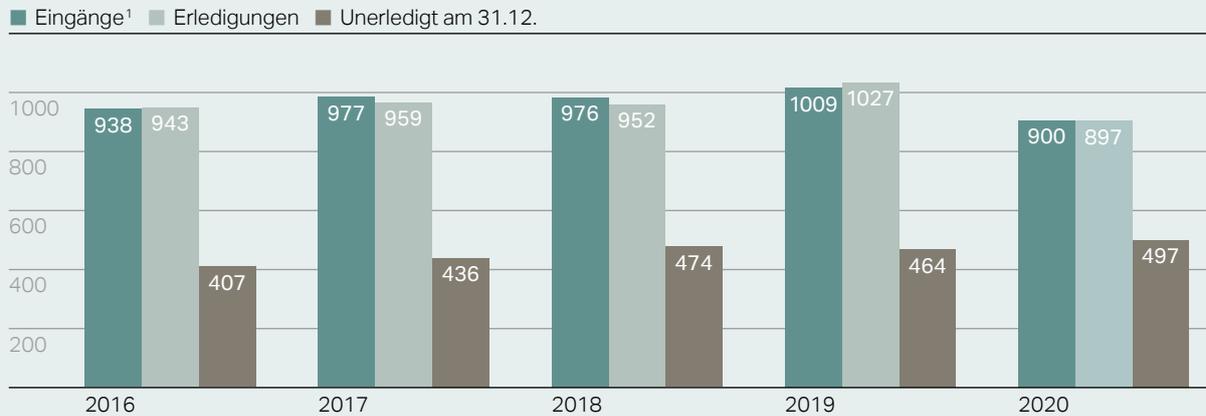
Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



¹ alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts
(= alle ausser internat. Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2016	2017	2018	2019	2020
Zivilrechtliche Berufungen	46	49	55	30	43
Zivilrechtliche Beschwerden	65	62	65	86	68
Direktklagen	8	13	19	5	8
Schutzschriften	0	3	6	5	2
Diverse Geschäfte Zivilrecht	9	19	7	10	12
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	713	707	632	817	651
Strafrechtliche Berufungen	136	142	145	126	120
Strafrechtliche Beschwerden	210	214	227	277	223
Haftbeschwerden	69	52	55	72	39
Diverse Geschäfte Strafrecht	20	27	33	49	36
Verwaltungsrechtliche Verfahren	260	295	252	243	272
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	3	4	2	12
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	4	7	6	7	5
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	110	94	108	102	62
Total der Geschäfte	1651	1687	1614	1831	1553
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	938	977	976	1009	900

Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

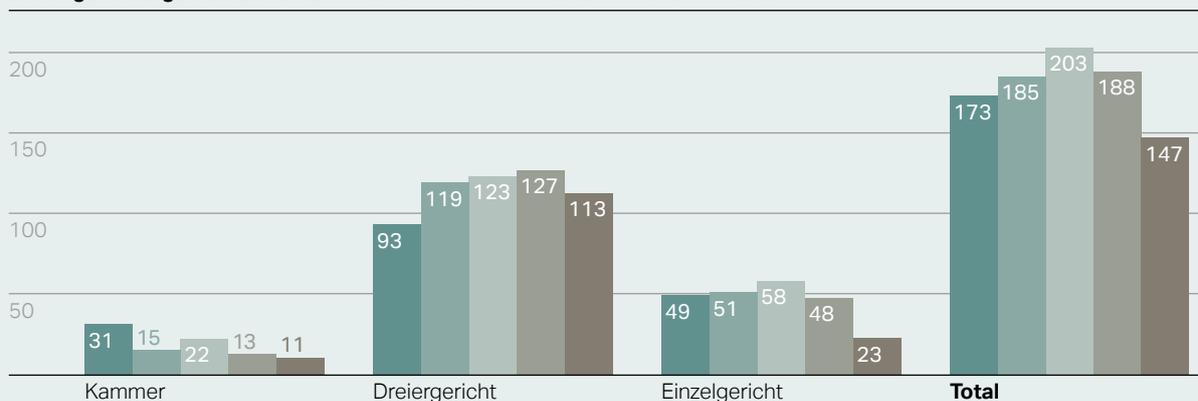
Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2019	2020
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	24	21
Enteignungsrecht	0	2
Ausländerrecht	37	39
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	102	62
Öffentliches Beschaffungswesen	13	10
Sozial- und Opferhilfe	8	10
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	8	9
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	45	46
Personalrecht	42	31
Schul- und Bildungswesen	3	5
Verfassungsbeschwerden	2	12
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	37	20
Strafvollzug / Gefängniswesen ²	–	46
Abgaberechtliche Fälle	26	33

² Die Fälle betreffend Strafvollzug/Gefängniswesen werden infolge der neuen direkten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde im Berichtsjahr erstmals in einer eigenen Kategorie erfasst. Zuvor wurden die Rekursfälle gegen Entscheide des JSD und des Regierungsrats in diesem Bereich in der Kategorie «übrige verwaltungsrechtliche Fälle» geführt.

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr ³		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Zivilrechtliche Berufungen	29	12	30	43	48	35	11	20
Zivilrechtliche Beschwerden	15	16	86	68	85	66	16	18
Direktklagen	14	5	5	8	14	7	5	6
Schutzschriften	0	0	5	2	5	2	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	1	2	10	12	9	9	2	5
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	817	651	817	651	0	0
Strafrechtliche Berufungen	173	175	126	120	135	119	164	176
Strafrechtliche Beschwerden	82	123	277	223	254	223	106	123
Haftbeschwerden	2	3	72	39	71	40	3	2
Diverse Geschäfte Strafrecht	24	19	49	36	55	36	18	19
Verwaltungsrechtliche Verfahren	136	136	243	272	242	286	137	122
Verfassungsrechtliche Verfahren	4	2	2	12	4	8	2	6
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	0	1	7	5	6	6	1	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	2	0	102	62	104	62	0	0
Total	482	494	1831	1553	1849	1550	464	497

³ Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig und zwangsläufig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)».

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle ⁴		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Zivilrechtliche Berufungen	48	35	40	24	30	14	10	10
Zivilrechtliche Beschwerden	85	66	53	35	44	28	9	7
Strafrechtliche Berufungen	135	119	100	87	30	23	70	64
Strafrechtliche Beschwerden	254	223	146	150	95	81	51	69
Verwaltungsrechtliche Verfahren	242	286	147	173	106	129	41	44
Verfassungsrechtliche Verfahren	4	8	4	1	3	0	1	1
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	107	62	100	53	92	50	8	3

⁴ Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Am 1. Januar 2020 waren pendent	9	11	28	46	21	25	0	0
Im Berichtsjahr gingen ein	40	30	126	76	61	51	1	0
Total	49	41	154	122	82	76	1	0
zurückgezogen, nicht eingetreten	26	22	52	31	21	24	1	0
gutgeheissen	4	1	14	31	6	9	0	0
abgewiesen	7	8	41	30	29	18	0	0
unerledigt blieben	12	10	47	30	26	25	0	0
Total	49	41	154	122	82	76	1	0

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2019		2020		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R20/B20
Personalaufwand	-8'304.40	-8'871.1	-8'534.2	336.9	3.8% ¹
Sach- und Betriebsaufwand	-7'207.40	-7'130.5	-6'725.9	404.5	5.7% ²
Betriebsaufwand	-15'511.80	-16'001.5	-15'260.1	741.4	4.6%
Entgelte	2'163.60	2'577.2	1'944.9	-632.3	-24.5% ³
Betriebsertrag	2'163.60	2'577.2	1'944.9	-632.3	-24.5%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-13'348.20	-13'424.3	-13'315.2	109.2	0.8%
Betriebsergebnis	-13'348.20	-13'424.3	-13'315.2	109.2	0.8%
Finanzaufwand	-26.20	-1.0	-1.0	0.0	2.1%
Finanzertrag	0.0	0.0	14.6	14.6	n.a.
Finanzergebnis	-26.20	-1.0	13.6	14.6	>100.0%
Gesamtergebnis	-13'374.30	-13'425.3	-13'301.6	123.8	0.9%

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- ¹ +336.9 Der tiefere Personalaufwand ist vor allem auf Vakanzen zurück zu führen.
- ² +404.5 Die Abweichung im Sach- und Betriebsaufwand ist im Wesentlichen durch tiefere Ausgaben im Bereich Einrichtung, Dienstleistung und Informatik zu begründen.
- ³ -632.3 Die Abweichung im Ertragsbereich ist durch geringere Einnahmen bei den Gerichts- und Urteilsgebühren sowie den verfahrensgebundenen Ausgaben zu erklären.

Kennzahlen	2019		2020		Abweichung	
	Einheit	Ist	Prognose	Ist		Ist20/ Prognose20
Debitorenverluste	1'000 Fr.	756	900	465	-435	-48.3%
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	1'010	1'020	900	-120	-11.8%
Hängige Verfahren	Anzahl	466	450	497	47	10.4%
Erledigte Verfahren	Anzahl	1'026	1'000	897	-103	-10.3%
Halbtagesitzungen	Anzahl	188	200	147	-53	-26.5%

Personal	2019		2020		Abweichung	
		Ist	Prognose	Ist		Ist20/ Prognose20
Vollzeitstellen (Headcount 100%)		39.2	41.7	41.3	-0.4	-1.0%

Appellationsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte rekrutieren sich aus den Gerichten und der Advokatenkammer Basel. Die aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden, wobei jeweils auch aufgeführt ist, welche Mitglieder die Gerichte und welche die Advokatenkammer vertreten:

→ [Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte – Aufsichtskommission \(bs.ch\)](#).

Im Berichtsjahr 2020 hat es folgende personelle Änderung gegeben: Infolge des Rücktritts von Dr. Marie-Louise Stamm hat das Gesamtgericht des Appellationsgerichts **Dr. Georg Schürmann**, Zivilgerichtspräsident, per 1. November 2020 für die restliche Dauer der am 31. Dezember 2021 ablaufenden Amtsperiode als Mitglied der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte gewählt.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2019	2020
Aufsichtsverfahren	7	10
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	30	29
Einträge ins Anwaltsregister	40	51
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	54	43
Total der Geschäfte	131	133

Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
Lic. iur. Christian Hoenen

Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Die Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel beurteilt in zweiter Instanz Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug betriebenen JVA Bostadel in Menzingen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über. In der Amtsperiode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025 sind der Vorsitz und das Sekretariat beim Appellationsgericht Basel-Stadt angesiedelt und setzt sich die Rekurskommission wie folgt zusammen:

- Lic. iur. Liselotte Henz, Vorsitzende (Basel-Stadt)
- Dr. Stephan Wullschleger (Basel-Stadt)
- Lic. iur. Gabriella Matefi (bis 31.10.2020) resp. Dr. Patrizia Schmid (ab. 1.11.2020) (Basel-Stadt)
- Lic. iur. Philipp Sialm (Zug)
- Lic. iur. Pascal Stüdli (Zug)
- Kommissionsschreiber Dr. Beat Jucker (Basel-Stadt)

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden:

→ [Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel – Zusammensetzung der Rekurskommission \(bs.ch\)](#)

Im Berichtsjahr hatte die Rekurskommission für die JVA Bostadel 2 Fälle zu beurteilen.

Rekurskommission für die JVA Bostadel
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Liselotte Henz



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Strafgericht

Jahresbericht 2020

Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

Tätigkeiten und Projekte

Das Strafgericht hat den Betrieb trotz Corona-Krise unter Beachtung der Vorschriften des BAG bisher weitgehend aufrechterhalten, da wir davon ausgehen, dass die Justiz und insbesondere das Strafgericht einen wichtigen Beitrag im Rahmen der öffentlichen Verwaltung zu erbringen hat. Zwar haben insbesondere im Frühjahr verschiedene bereits angesetzte Verhandlungen abgeboten bzw. verschoben werden müssen, doch hat sich dies in Grenzen gehalten. Nicht absehbar ist, ob sich dies in gleicher Weise auch im Rahmen der «Zweiten Welle» durchhalten lässt, sollte sich die Krise nochmals zuspitzen. Müsste aufgrund von strengeren Corona-Schutzvorschriften eine grössere Anzahl von Gerichtsverhandlungen abgeboten werden, so ist absehbar, dass das Strafgericht in den kommenden Jahren mit nicht unerheblichen Pendenzen konfrontiert sein wird.

Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen deutlich höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2020 gingen im *ordentlichen Verfahren* 316 Fälle ein. Dies waren erheblich mehr als im Vorjahr, in welchem 263 Fälle eingingen. Die Fallzahlen betreffend das ordentliche Verfahren bewegen sich damit an der oberen Grenze der letzten Jahre (2018: 303 Fälle; 2017: 297 Fälle; 2016: 319 Fälle; 2015: 265 Fälle). Gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat dementsprechend auch die Anzahl der beurteilten Personen (2020: 372; 2019: 327). Die Anzahl der eingehenden Aktenordner hat zwar leicht abgenommen (2020: 1040; 2019: 1186; 2018: 1138; 2017: 1099), aufgrund der Tatsache aber, dass im Berichtsjahr noch einige grosse Fälle, die im Vorjahr eingegangen waren, abzuarbeiten waren, war die Arbeitsbelastung weiterhin sehr hoch. Die Anzahl der pendenten Fälle hat denn auch 2020 wieder spürbar zugenommen (2020: 126 Fälle; 2019: 96 Fälle).

Im *Verfahren auf Einsprache* sind etwas weniger Fälle eingegangen als im Vorjahr (2020: 684 Fälle; 2019 828 Fälle). Die Tatsache, dass 2020 weniger Fälle haben erledigt werden können als 2019 (2020 643 Fälle, 2019 823 Fälle), zeigt aber, dass auch im Bereich der Einspracheverfahren der Aufwand, der notwendig ist, um Fälle mittels einer Gerichtsverhandlung zu erledigen, erheblich zugenommen hat. Die Anzahl unerledigter Fälle ist in der Folge von 171 auf 212 Fälle angestiegen.

Während die *Anordnungen von Untersuchungshaft 2020 rückläufig waren, haben jene betreffend Sicherheitshaft* wieder zugenommen (Untersuchungshaft: 2020 163 Anordnungen, 2019 229 Anordnungen, Sicherheitshaft: 2020 81 Anordnungen; 2019 70 Anordnungen). Entlassungen aus der Haft haben im Berichtsjahr abgenommen (2020 32 Entlassungen; 2019 45 Entlassungen). Ebenfalls abgenommen haben die Anträge auf Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungsmaßnahmen*

(2020 69 Verfahren; 2019 153 Verfahren). Die Anzahl der zu beurteilenden Entsiegelungsgesuche war mit 18 Fällen weiterhin hoch (2019 19 Gesuche). Auch wenn bei einem Teil dieser Gesuche ein Rückzug erfolgte, so war die damit verbundene Arbeitsbelastung im Bereich Zwangsmassnahmengericht dennoch gross, zumal die Beurteilung von Entsiegelungsgesuchen in der Regel mit der Bearbeitung bzw. Durchsicht grosser Aktenmengen verbunden ist.

Die blossen Fallzahlen eignen sich allerdings sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein klareres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war. Entsprechend der Zunahme der Falleingänge waren bei den ordentlichen Verfahren im Berichtszeitraum wesentlich mehr Sitzungshalbtage zu verzeichnen (ordentliches Verfahren: 2020 621 Halbtage; 2019 479 Halbtage). Hierzu beigetragen haben dürfte zudem die Tatsache, dass im Berichtsjahr eine nicht geringe Anzahl grosser und sehr grosser Fälle zu behandeln waren, die bereits 2019 eingegangen waren. Dass bei den Einspracheverfahren trotz rückläufiger Falleingänge mehr Sitzungshalbtage zu verzeichnen waren, spricht dafür, dass die Fälle im Einsprachebereich komplexer und damit zeitintensiver in der Bearbeitung waren (Einspracheverfahren: 2020 166 Halbtage; 2019 128 Halbtage).

In der Berichtsperiode sind nicht nur erheblich mehr Strafgerichtsfälle eingegangen, sondern es musste auch eine nicht geringe Anzahl an grossen und sehr grossen Strafgerichtsfällen, die noch im Vorjahr eingegangen waren, behandelt werden. Dies und die Tatsache, dass Fallinstruktion und Vorbereitung von Gerichtsverhandlungen aufgrund der zu beachtenden Formalien (z.B. Teilnahmerechte der Prozessparteien, Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen etc.) immer aufwendiger werden, hat bei Präsidien und Gerichtsschreibern zu einer enormen Zunahme der Arbeitslast geführt. Bei den Gerichtsschreibern ist hinzugekommen, dass häufig auch noch sehr umfangreiche Urteilsbegründungen zu verfassen waren, da in den meisten Fällen Berufung angemeldet wurde. Um den Pendenzenberg bei den Gerichtsschreibern nicht übermässig anwachsen zu lassen, war das Strafgericht gezwungen, erneut zusätzlich ausserordentliche Gerichtsschreiber anzustellen. Da absehbar ist, dass sich diese Situation auch in Zukunft nicht bessern wird, wird das Strafgericht im Hinblick auf das Budget 2022 einen Antrag auf eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle mit einem Pensum von 100% stellen. Die Belastung der Präsidien ist weiter im Auge zu behalten. Was in Bezug auf Präsidien und Gerichtsschreiber gilt, war im Berichtsjahr bei den Kanzleien in gleichem Masse festzustellen. Auch die Mitarbeiter der Kanzleien wurden aufgrund des steigenden Aufwands bei der Bearbeitung der Fälle sehr und bis an ihre Grenzen gefordert. Da die Kanzleien per 1. Januar 2021 nun zusätzlich für jeden Fall manuell Inhaltsverzeichnisse für die Akten zu erstellen haben und neu auch noch Fälle für die Nachforderung der Kosten für die amtlichen Verteidigungen erfassen müssen, kommt das Strafgericht nicht umhin, auch in diesem Bereich zusätzliches Personal im Umfang von 200 Stellenprozenten zu beantragen. Anders wird auf Dauer ein geregelter Gerichtsbetrieb nicht aufrechterhalten werden können.

Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr 2020, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 284 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bewegt sich damit über dem Niveau des letzten Jahres, in welchem in 247 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Diese Sanktionsart wurde gleich wie im Vorjahr in 124 Fällen unbedingt verhängt.

Gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen ist die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 129 Verurteilungen ergangen, im Vorjahr waren es 145. Die Höhe der hierbei unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ist auf CHF 56'810.- zurückgegangen (2019 CHF 58'850.-). In etwas mehr Fällen wurde 2020 zudem ausschliesslich eine Geldbusse verhängt (2020 62 Fälle, 2019 44 Fälle). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen hat sich gegenüber 2019 nochmals, d.h. auf CHF 77'250.- (2019 CHF 85'866.-), reduziert.

Nicht mehr verhängt wurde *gemeinnützige Arbeit*. Dies hat damit zu tun, dass am 1. Januar 2018 das neue Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches in Kraft getreten ist, nach welchem die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine Sanktion, sondern eine Vollzugsform darstellt, welche vom Straf- und Massnahmenvollzug und nicht mehr vom Strafgericht angeordnet wird. Eine Anordnung von gemeinnütziger Arbeit durch das Strafgericht kommt heute nur noch bei Delikten in Frage, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts ereignet haben und bei denen gemeinnützige Arbeit in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB als «milderes Recht» verhängt wird.

Anordnungen von *stationären Massnahmen* haben im Vergleich zum Vorjahr abgenommen (2020 4 Fälle, 2019 10 Fälle), ambulante Massnahmen wurden in der Berichtsperiode nicht ausgesprochen (2020 0 Fälle; 2019 1 Fälle). In einem Fall wurde eine Verwahrung angeordnet.

Obligatorische Landesverweisungen wurden 2020 in 103 Fällen verhängt. 2019 wurde diese Massnahme noch in 83 Fällen angeordnet. Leicht zurückgegangen sind zudem die Fälle, in denen eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden musste (2020 14; 2019 18). In 15 Fällen wurde aufgrund eines Härtefalles auf eine Landesverweisung verzichtet (2019 7 Fälle).

Amtliche Verteidigungen

Mit dem Ansteigen der Fallzahlen und dem Abarbeiten der grossen Fälle, die 2018 eingegangen sind, sind erwartungsgemäss auch die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen ganz erheblich gestiegen (2020 CHF 3'672'317; 2019 CHF 2'843'513). Während die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2020 346; 2019 310) spürbar zugenommen hat, hat die Anzahl der Opfervertretungen (2020 12; 2019 23) in der Berichtsperiode wieder abgenommen.

Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch die vorsitzende Präsidentin und den Verwaltungschef erledigt.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2019		2020		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R20/B20
Personalaufwand	-9'377.1	-9'571.3	-9'564.2	7.1	0.1%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'587.3	-6'247.9	-6'558.4	-310.5	-5.0% ¹
Abschreibungen Kleininvestitionen	-26.8	-20.0	-26.8	-6.8	-33.9%
Betriebsaufwand	-16'991.2	-15'839.2	-16'149.4	-310.2	-2.0%
Entgelte	1'576.1	1'889.0	1'343.3	-545.7	-28.9% ²
Betriebsertrag	1'576.1	1'889.0	1'343.3	-545.7	-28.9%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-15'415.1	-13'950.2	-14'806.0	-855.8	-6.1%
Abschreibung Grossinvestitionen	-80.5	-80.0	-80.5	-0.5	-0.6%
Abschreibungen	-80.5	-80.0	-80.5	-0.5	-0.6%
Betriebsergebnis	-15'495.6	-14'030.2	-14'886.5	-856.3	-6.1%
Finanzaufwand	-2.9	-4.0	-2.4	1.6	39.2%
Finanzergebnis	-2.9	-4.0	-2.4	1.6	39.2%
Gesamtergebnis	-15'498.5	-14'034.2	-14'889.0	-854.8	-6.1%

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

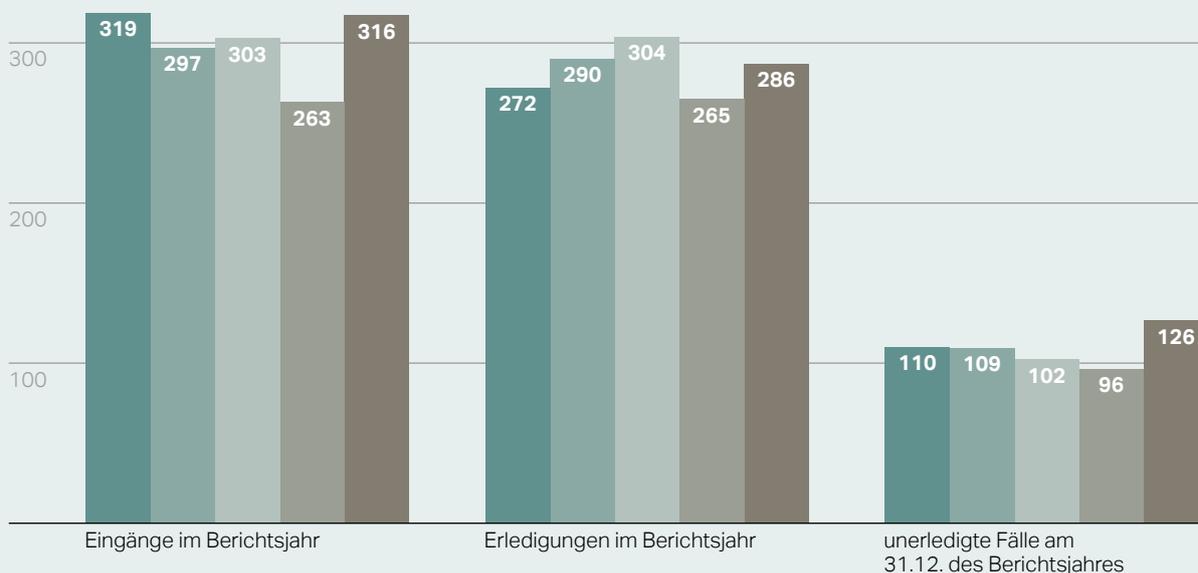
- ¹ -310.5 Der Mehraufwand ist auf die erheblich gestiegenen Mehrausgaben für amtliche Verteidigungen in den Gerichtsverfahren zurückzuführen.
- ² -545.7 Die Differenz ist im Wesentlichen auf Mindereinnahmen in den Bereichen Gebühren für Amtshandlungen, Geldstrafen und Bussen sowie Einziehung beschlagnahmter Gelder zurückzuführen.

Statistik

Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

Strafgerichtsfälle ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020



Fälle	2020	2019
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	96	102
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2019 1186, 2020 1040)	316	263
Total	412	365
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	286	265
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(4)	(5)
Mit einem anderen Fall zusammengelegte Fälle	0	4
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	126	96
Total	412	365

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2020	2019	2020	2019
Einzelrichter/in	122	107		
Dreiergericht	136	124		
Kammer	28	19		
Total	286	265	621	479

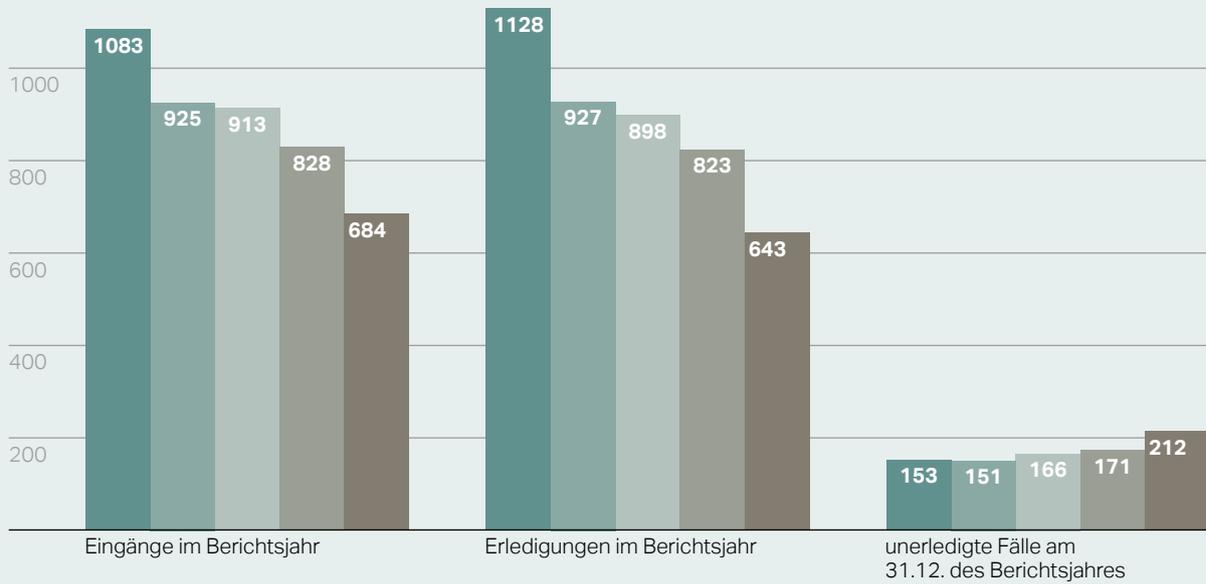
Erledigungsarten	2020	2019
Bedingte Freiheitsstrafen	129	103
Teilbedingte Freiheitsstrafen	25	28
Unbedingte Freiheitsstrafen	114	102
Bedingte Geldstrafen	51	39
Teilbedingte Geldstrafen	1	2
Unbedingte Geldstrafen	4	3
Nur Geldbussen	4	4
Bedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	1	0
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	0
Stationäre Massnahmen	4	10
Ambulante Massnahmen	0	1
Verwahrung	1	0
Freisprüche	27	23
Einstellungen	1	2
Selbständige nachträgliche Entscheide	10	10
Total zur Beurteilung gekommene Personen	372	327

Landesverweisungen	2020	2019
Obligatorische Landesverweisungen (Art.66a Abs. 1 StGB)	103	83
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(4)	(1)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66a ^{bis} StGB)	14	18
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	15	7
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	0	1
Total	132	109

Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	346	310
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	12	23

Einsprachen

Einsprachefälle ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020



Fälle	2020	2019
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	171	166
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	684	828
Total	855	994
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	643	823
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	212	171
Total	855	994

Sitzungshalbtage	2020	2019
Gesamt	166	128

Erledigungsarten	2020	2019
Bedingte Freiheitsstrafen	6	4
Unbedingte Freiheitsstrafen	10	10
Bedingte Geldstrafen	67	87
Teilbedingte Geldstrafen	1	0
Unbedingte Geldstrafen	5	14
Nur Geldbussen	58	40
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	1
Umgangnahme von Strafe	3	1
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe im Jahr	0	1
Freisprüche	53	31
Einstellung, Abtretung usw.	435	590
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	1	5
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	13	51
Total zur Beurteilung gekommene Personen	652	835

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmengericht ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020



Untersuchung- / Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Anordnung von Untersuchungshaft	156	220	7	9	163	229
Anordnung von Sicherheitshaft	2	1	79	69	81	70
Anordnung von Ersatzmassnahmen	0	0	1	0	1	0
Anordnung stationäre Begutachtung			1	0	1	0
Verlängerung der Untersuchungshaft	1	0	85	123	86	123
Verlängerung der Sicherheitshaft			19	15	19	15
Entlassung aus Polizeigewahrsam	25	36	0	0	25	36
Entlassung aus Untersuchungshaft			7	9	7	9
Entlassung aus Sicherheitshaft			0	0	0	0
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	0	0	0
Verlängerung von Ersatzmassnahmen	0	0	3	0	3	0
Abweisung von Verlängerung von Ersatzmassnahmen			1	0	1	0
Gutheissung Entlassungsgesuch	1	7	1	6	2	13
Teilweise Gutheissung Entlassungsgesuch			0	0	0	0
Gutheissung Entlassungsgesuch und Abweisung Ver. U-Haft	1	2	1	0	2	2
Ablehnung Entlassungsgesuch	11	14	15	18	26	32
Ablehnung Entlassungsgesuch und Verl. U-Haft	4	0	4	1	8	1
Nichteintreten auf Entlassungsgesuch (Sperrfrist)			2	0	2	0
Rückzug Antrag auf Haftentlassung vor HV	0	0			0	0
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft & S-Haft vor HV	0	0			0	0
Gutheissung Entsiegelung	0	0	7	4	7	4
Teilweise Gutheissung Entsiegelung			2	4	2	4
Abweisung Entsiegelung			2	1	2	1
Gutheissung Siegelung			0	2	0	2
Rückzug Entsiegelungsgesuch	0	0	7	8	7	8
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft durch Staatsanwalt (schriftl. Verf.)			4	5	4	5
Total	201	280	248	274	449	554

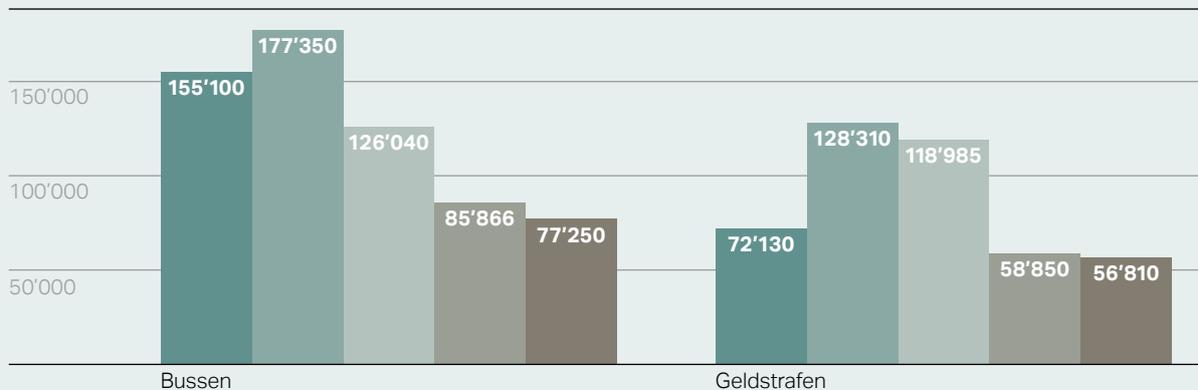
ANO U-Haft Anordnung Untersuchungshaft
 ANO S-Haft Anordnung Sicherheitshaft
 HV Hauptverhandlung
 vV bewilligt Vorläufiger Vollzug bewilligt

Bewilligung von Überwachungen etc.

	2020	2019
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	5	12
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	12	5
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	7	13
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	3	1
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	29	75
Bewilligung betr. Standortbestimmung	1	18
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	1	4
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	1	0
Bewilligung betr. Audioüberwachung	2	15
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse / Zufallsfunde	1	1
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	5	1
Bewilligung betr. Anonymität	1	0
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	1	8
Total	69	153

Weitere wichtige Zahlen

Bussen und Geldstrafen in CHF ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020



Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)	2020	2019
a) durch das Strafgericht	41'000	44'176
b) im Einspracheverfahren	36'250	41'690
Total	77'250	85'866

Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen	2020	2019
a) durch das Strafgericht	40'160	29'490
c) im Einspracheverfahren	16'650	29'360
Total	56'810	58'850

Ausgerichtet wurden

a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	3'672'317	2'843'513
b) Parteienschädigungen	188'330	166'033

Strafgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Felicitas Lenzinger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Zivilgericht

Jahresbericht 2020

Zivilgericht – Auftrag und Ziel

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Die am Zivilgericht zu beurteilenden Fälle werden grösstenteils durch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht bestimmt. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei häuslicher Gewalt. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, wo das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) den Richter für zuständig erklärt.

Nach Massgabe von Art. 197 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (ausgenommen summarisches Verfahren, Scheidungsverfahren, Klagen nach SchKG; vgl. Art. 198 ZPO). Das Zivilgericht führt darum seit 2011 für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren eine Schlichtungsbehörde.

Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) einer verstorbenen Person. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, die gesetzlichen Erben ausfindig zu machen und diese sowie die eingesetzten Erben und die Vermächtnisnehmer über das Vorhandensein und den Inhalt einer Verfügung von Todes wegen in Kenntnis zu setzen. Wo erforderlich oder verlangt, führt das Erbschaftsamt amtliche Liquidationen und Versteigerungen durch, verwaltet die Erbschaft oder wirkt bei der Erbteilung mit.

Entwicklung in den Verfahrenszahlen

Das Zivilgericht führt jährlich rund 6'000 Verfahren (inkl. Rechtshilfe und Schlichtungsverfahren). Darunter sind ca. 2'000 betreibungs- und konkursrechtliche Verfahren (insb. Rechtsöffnungen, Konkursbegehren und Arrestverfahren). Weitaus aufwendiger gestalten sich in der Regel die familienrechtlichen Verfahren (insb. Scheidungen und Eheschutzverfahren), die 2020 mit gut 1'250 Eingängen die zweitgrösste Gruppe von Streitigkeiten am Zivilgericht bildeten. Weiter wurden 2020 knapp 300 mietrechtliche Verfahren geführt (inkl. Ausweisungsverfahren) und 46 Klagen vor Arbeitsgericht eingereicht. Sodann sind 63 Klagen im ordentlichen Verfahren neu eingegangen (z.B. Forderungsklagen, erbrechtliche Streitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.) und gut 80 sonstige Klagen (ohne Miet- und Arbeitsrecht) im vereinfachten Verfahren. Die bei weitem grösste Gruppe von Streitigkeiten ist im raschen summarischen Verfahren zu entscheiden. Im Übrigen hat das Zivilgericht im aktuellen Berichtsjahr 738 Rechtshilfeersuchen behandelt.

Im Jahre 2020 wurden sodann 1'090 neue Schlichtungsbegehren eingereicht. 377 davon betrafen arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

Im Berichtsjahr verzeichnete das Konkurs- und Betreibungsamt weniger Betreibungen und Konkursöffnungen, was möglicherweise pandemiebedingt begründet ist. Im Berichtsjahr hat der Bundesrat sodann einen Rechtsstillstand verfügt, durch den faktisch die Betreibungsferien von rund 2 Wochen auf einen Monat (19. März bis 20. April) ausgedehnt wurden.

2020 stellte das dem Zivilgericht zugeordnete Betreibungsamt 63'754 Zahlungsbefehle (ZB) aus, was etwas unter der Zahl des Vorjahres liegt (Vorjahr: 68'172). Die Zahl der Verlustscheine nahm mit 31'250 (Vorjahr: 30'642) leicht zu. Leicht abgenommen hat sodann die Zahl der Konkursöffnungen auf 565 (Vorjahr: 570).

Das dem Zivilgericht zugeordnete Erbschaftsamt weist für das Jahr 2020 mit 2'176 etwas mehr obligatorische Inventarisationen (gem. Art. 553 ZGB) aus als im Vorjahr (2'017). Im Jahr 2020 wurden dem Erbschaftsamt 1'111 letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung gegeben (Vorjahr: 1'251). Eröffnet wurden im Jahr 2020 1'108 letztwillige Verfügungen (Vorjahr: 1'116).

Personelles

Im Berichtsjahr kam es zu einigen personellen Wechseln. Gerichtspräsident Bruno Lötscher-Steiger trat nach langjähriger Tätigkeit per Ende des Berichtsjahres zurück. Die bisher Leitende Gerichtsschreiberin Dr. Eva Bachofner wurde per 1. Januar 2021 zur Gerichtspräsidentin gewählt. Eine weitere Gerichtsschreiberin wurde per 1. August 2020 als Gerichtspräsidentin an das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West gewählt. Schliesslich wurde Sabrina Schwarb, Gerichtsschreiberin und Schlichterin, per 1. Januar 2021 zur Vorsteherin des Erbschaftsamts gewählt. Zwei Gerichtsschreiberinnen wurden pensioniert (per 31.08. und 30.11.). Diese Abgänge konnten teilweise noch im Berichtsjahr ersetzt werden, teilweise erfolgt die Nachfolge im neuen Jahr. Wechsel gab es auch beim Gerichtssekretariat. Die Stelle der Sekretariatsmitarbeiterin konnte nach längerer Vakanz per 15. September 2020 neu besetzt werden. Per Ende des Berichtsjahres hat sodann die Leiterin des Gerichtssekretariats das Zivilgericht verlassen. Ihre Nachfolge wird am 1. März 2021 in die Dienste des Zivilgerichts eintreten. Im Weibelteam und in den Kanzleien gab es auch je einen Wechsel.

Projekte

Das wichtigste Projekt für das Zivilgericht ist der bevorstehende Umbau der Bäumleingasse. Nachdem das Betreibungsamt im Oktober 2020 an die neuen Räumlichkeiten an der Aeschenvorstadt gezogen ist, steht der Start der Umbauarbeiten bevor (Mai 2021). Für das Zivilgericht wird es zentral sein, während der Umbauzeit Gerichtsverhandlungen durchführen zu können. Glücklicherweise ist schon sichergestellt, dass ein Teil der während der zweiten Umbauphase (2022 – 2024) benötigten externen Räumlichkeiten vorhanden sein wird, weitere Räumlichkeiten werden noch gesucht.

Corona-Virus

Wie überall war das Jahr 2020 auch am Zivilgericht vom Coronavirus geprägt. Nachdem der Bundesrat Ende Februar 2020 die ersten Massnahmen beschlossen hatte, setzte das Zivilgericht umgehend eine Taskforce ein, die sich seither mit allen Fragen rund um das Corona-Virus beschäftigt. Die Taskforce analysiert jeweils umgehend alle vom Bundesrat und Kanton beschlossenen Massnahmen und setzt sie um.

Das Zivilgericht erhielt den Betrieb während des Lockdowns in den Monaten März und April auf dem notwendigen Minimum aufrecht. Es blieb (mit eingeschränkten Öffnungszeiten) täglich zugänglich. Um den Publikumsverkehr auf ein Minimum zu beschränken, wurden nur noch dringende Verhandlungen durchgeführt. Persönliche Zustellungen durch die Gerichtsweibel wurden ebenso eingestellt wie Wohnungsräumungen. Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören, wurde ein Einzelbüro angeboten. Wer konnte, arbeitete im Homeoffice. Die vom Bundesrat beschlossene Verlängerung der Oster-Gerichtsferien um zwei Wochen verlangsamte den Gerichtsbetrieb zusätzlich.

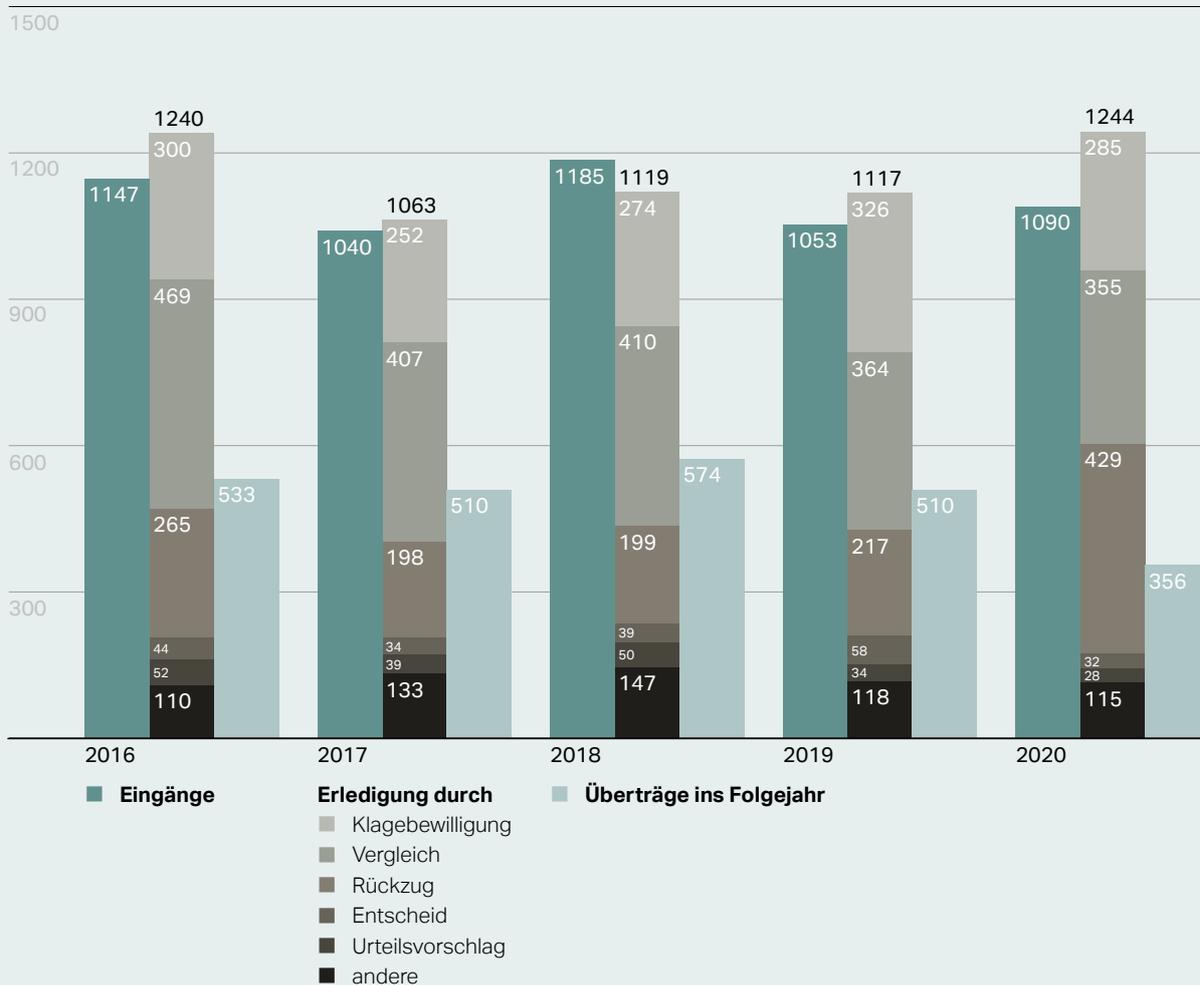
Ende April nahm das Gericht – mit Ausnahme der Eheaudienzen – seinen gewohnten Betrieb wieder auf. Vorgängig wurde ein Schutzkonzept erarbeitet, welches räumliche und organisatorische Auswirkungen auf den internen Gerichtsbetrieb hatte. Sämtliche Verhandlungen werden seither ausschliesslich in den Gerichtssälen durchgeführt, die zum Schutz vor Ansteckungen mit Trennwänden aus Glas ausgestattet wurden und in denen die Abstandsregeln gut eingehalten werden können.

Zwar ermöglicht die Covid-Verordnung die Durchführung von Verhandlungen per Video- und Telefonkonferenz. Allerdings wurde von dieser Form der Verhandlungsführung bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Jedoch wurde – auch dies ermöglicht die Covid-Verordnung – teilweise auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet und das Verfahren ausschliesslich schriftlich geführt. Kammerverhandlungen (mit fünf RichterInnen) fanden – um die Abstandsvorschriften einhalten zu können – ausschliesslich in extern(en) angemieteten Räumlichkeiten statt.

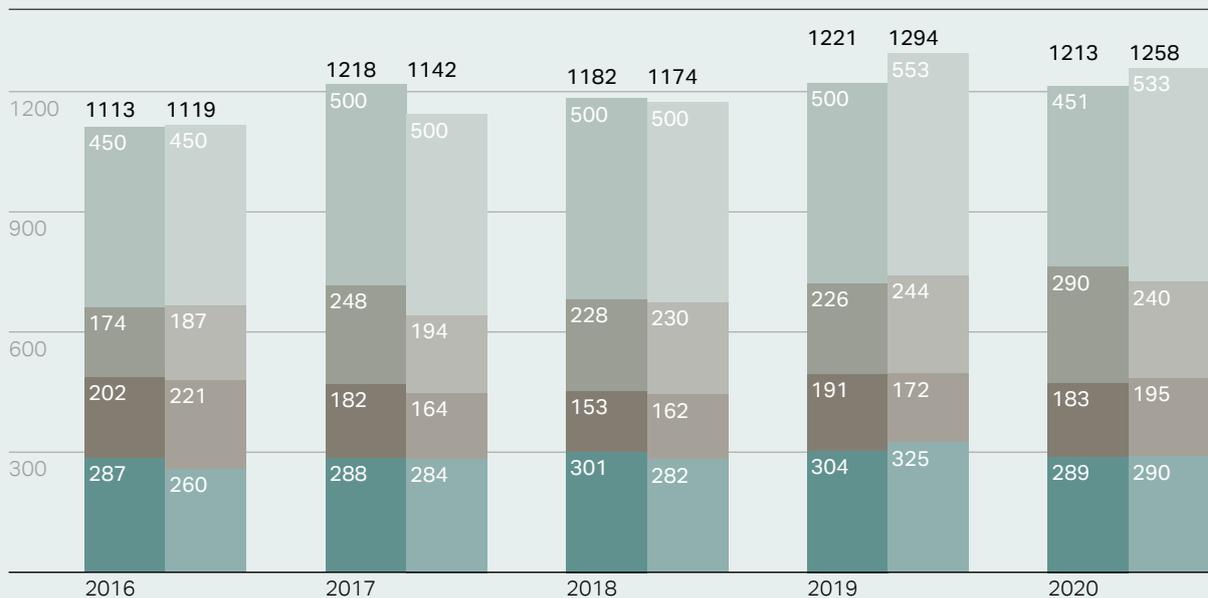
Das Zivilgericht hat sich so an die «neue Normalität» angepasst. Auch während der «zweiten Welle» konnte so der Gerichtsbetrieb im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben, die Schutzmassnahmen wurden jedoch laufend an die strengeren Vorgaben angepasst. Ausgenommen blieben die üblicherweise zweimal wöchentlich durchgeführten Eheaudienzen. Die Rechtsauskunft erfolgte bis Ende Jahr ausschliesslich telefonisch.

Statistik

Schlichtungsverfahren

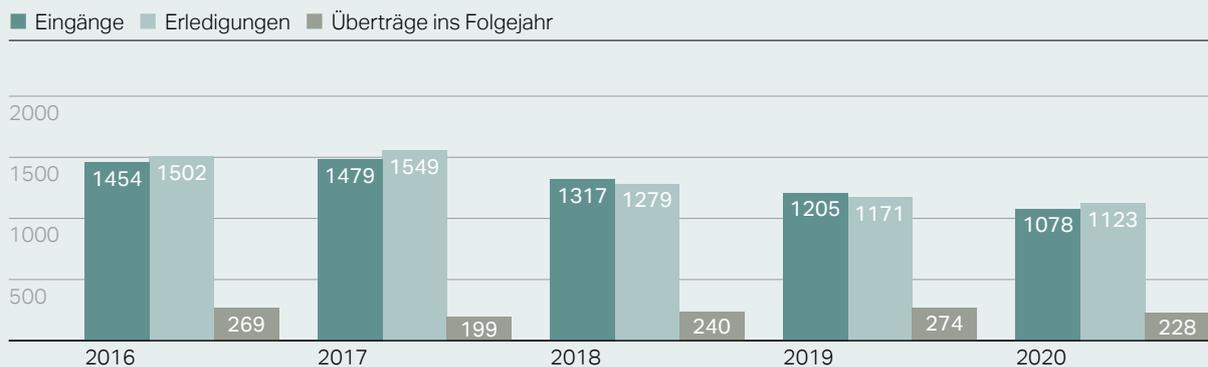


Familienrecht



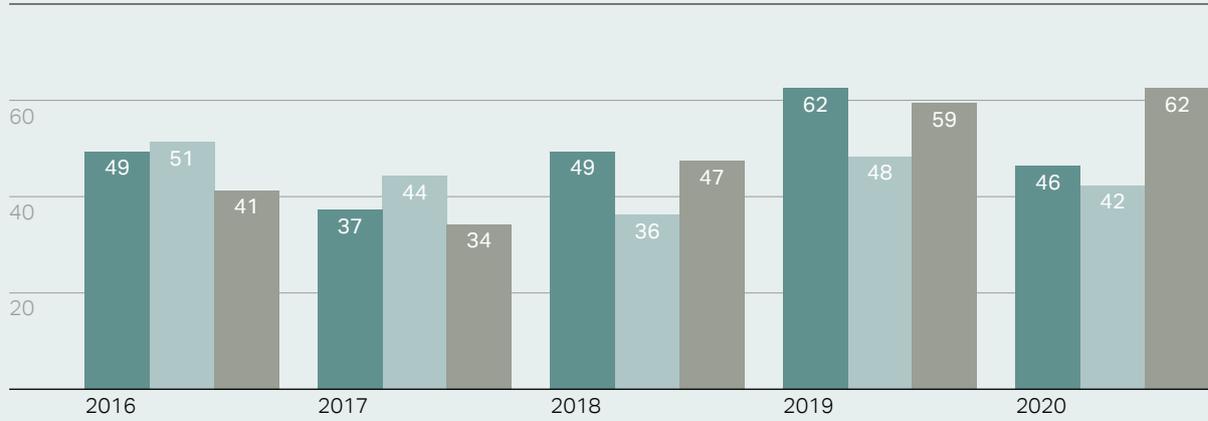
- Eingänge**
- Eheschutz
 - sonstige Klagen
 - Konventional-Scheidungen
 - strittige Scheidungen
- Erledigungen**
- Eheschutz
 - sonstige Klagen
 - Konventional-Scheidungen
 - strittige Scheidungen

Einzelgericht in Zivilsachen



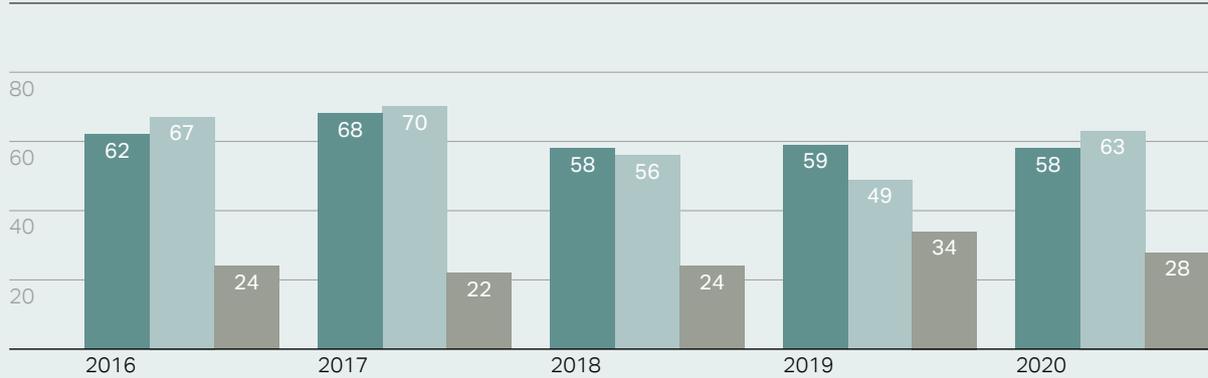
Arbeitsgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr

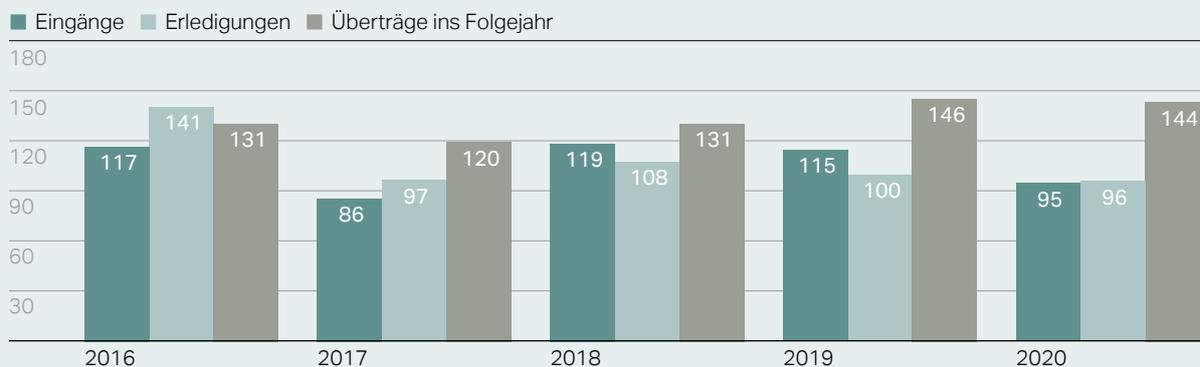


Mietgericht

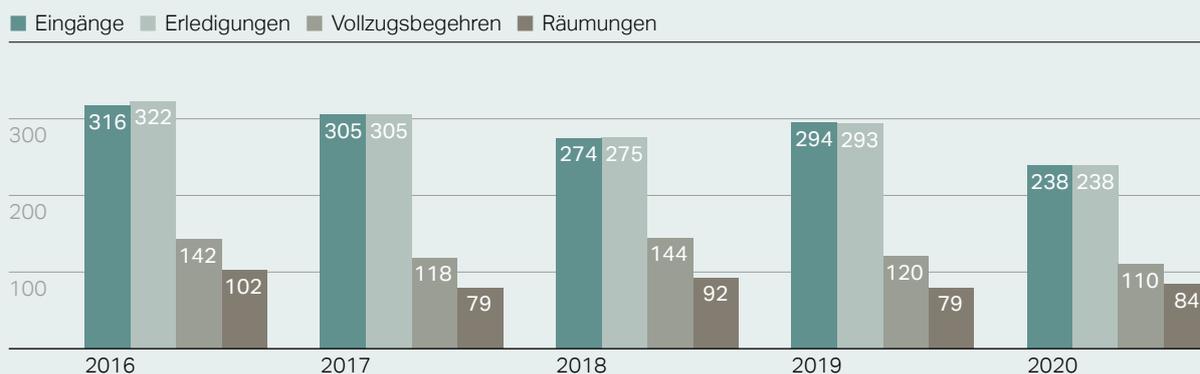
■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



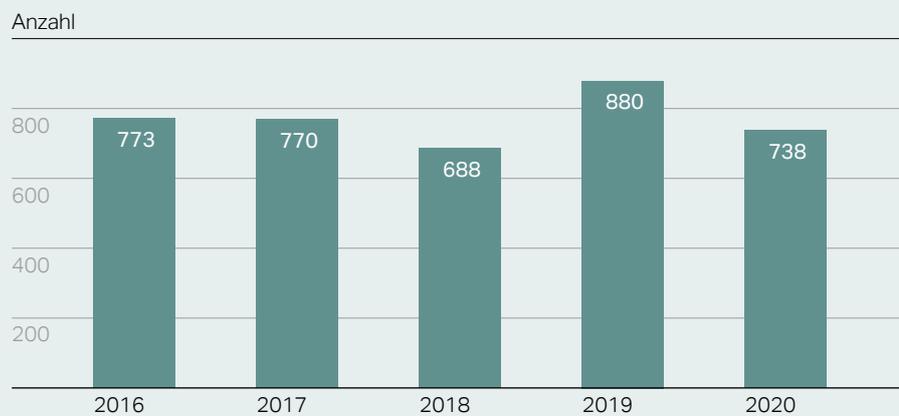
Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000.00



Ausweisungen



Rechtshilfe



Zivilgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Dr. Elisabeth Braun



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Sozialversicherungsgericht

Jahresbericht 2020

Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Im Jahr 2020 gingen 349 Fälle (2019: 380; 2018: 383; 2017: 443) ein. Dies entspricht im Vergleich zu den Vorjahren einem Rückgang von rund 10 Prozent. Der grosse Anteil betrifft Fälle der Invalidenversicherung. Die übrigen Fälle haben leicht zugenommen. Nach wie vor bleiben die Fälle komplex und umfangreich, vor allem im Bereich der Beruflichen Vorsorge und in den aufwändigen Verfahren des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen. Bei der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung fällt auf, dass viele Verfahren verworren und unstrukturiert sind. Die Vorinstanz erlässt in langjährigen Verwaltungsverfahren zuweilen mehrere Verfügungen, die nur schwer einzuordnen sind und koordiniert werden müssen.

Erledigt wurden 334 Fälle (2019: 384; 2018: 393; 2017: 420). Der Jahresendstand beträgt 195 Fälle (2019: 180; 2018: 184; 2017: 194). Davon gehen 1 Fall auf das Jahr 2016, 5 Fälle auf 2018 und 25 Fälle auf das Jahr 2019 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 73% (2019: 72%; 2018: 75%; 2017: 66%) ist gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 27% gleichgeblieben. Stark zurückgegangen ist der Anteil der ganz oder teilweisen Gutheissungen mit rund 31% (2019: 40%; 2018: 49%; 2017: 48%) bei rund 69% (2019: 60%; 2018: 51%; 2017: 52%) Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen.

Von den im Jahre 2019 gefällten Entscheiden wurden 42 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 11% (2018: 12%; 2017: 12%; 2016: 12%). Das Bundesgericht hat davon 12 Fälle beziehungsweise rund 29% (2018: 30%; 2017: 26%; 2016: 18%) gutgeheissen. Diese Zahlen entsprechen weitgehend denjenigen des Vorjahres.

Administratives

Zusammen mit dem Verwaltungschef trafen sich die drei Präsidien zu 10 Konferenzen. Weiterhin wurden die Themen des Gerichtsrates aufbereitet und die Sitzungen der Gremien im Zusammenhang mit dem Umzug an die Bäumleingasse begleitet. Aufgrund des derzeitigen Informationsstandes ist der Umzug nun auf Frühsommer 2022 geplant. Herausfordernd ist die Planungsungewissheit. Inhaltlich waren Fragen zur baulichen Ausstattung der Räume zu klären.

Im Zusammenhang mit COVID-19 wurde vermehrt from home gearbeitet und per Video kommuniziert. Dies führte zu einem Ausbau der digitalen Arbeit. Das Gericht konnte von dem bereits gut eingerichteten elektronischen Arbeitsplatz profitieren. Aufgerüstet wurde hinsichtlich Videoconferencing und Ausrüstung der Geräte. Herausfordernd war die Alltagskommunikation bei vermehrtem Homeoffice. Im Verlauf der zweiten Welle wurde eine ausgewogene Balance zwischen Homeoffice und Arbeit vor Ort gefunden.

Eine elektronische Plattform «Intranet der Gerichte» wird vom Sozialversicherungsgericht vorbereitet und sollte gegen Ende des 1. Semesters 2021 von den Mitarbeitenden genutzt werden können. Neben der internen Kommunikation dient diese Plattform auch dem Wissensmanagement. Wichtige Informationen, insbesondere fachlicher Art, werden aufbereitet und den Mitarbeitenden auf einfache und übersichtliche Weise zugänglich gemacht.

Vorbereitet wurden im Verlauf des Jahres eine doppelte elektronische Signatur der Urteile sowie der elektronische Aktenaustausch mit der IV-Stelle.

Überprüft und überarbeitet wurde die Betreuung der Volontärinnen und Volontäre. Ziel war es, diesen zu ermöglichen, Urteile selbst zu unterzeichnen und eigene Beiträge zu liefern. Eine interne Evaluation unter den Gerichtsschreiberinnen zeigte deren grosse Belastung. Dabei zeichnete sich ab, dass die Volontärinnen und Volontäre vermehrt für rechtliche Abklärungen zuhanden der Gerichtsschreiberinnen beigezogen werden und wenn immer möglich einzelrichterliche Entscheide weitgehend selbst bearbeiten. Erwartet wird dadurch eine gute Verwertbarkeit ihrer Arbeit und Erfolgserlebnisse für sie selbst.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch. Das Gesamtgericht traf sich am 6. Februar 2020 zur Plenarsitzung.

Personelles

Am 15. Januar 2020 wählte der Grosse Rat Herrn MLaw Aljoscha Zalad als Ersatz für den auf Ende 2019 zurückgetretenen Dr. med. Christoph Karli. Am 22. April 2020 wurde Dr. med. Felix Eymann zum ordentlichen Richter gewählt. Er ersetzt Frau lic. iur. Anina Lesmann-Schaub. Als Gerichtsschreiberin wurde per 1. April 2020 Frau MLaw Noëmi Marbot angestellt.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2019		2020		Abweichung	
	Rechnung	Budget	Rechnung		R20/B20	
Personalaufwand	-2'705.5	-2'756.0	-2'687.4	68.6	-2.5%	
Sach- und Betriebsaufwand	-626.9	-736.2	-525.2	211.0	28.7% ¹	
Betriebsaufwand	-3'332.4	-3'492.1	-3'212.6	279.6	8.0%	
Entgelte	204.2	190.5	144.5	-46.0	-24.1%	
Betriebsertrag	204.2	190.5	144.5	-46.0	-24.1%	
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-3'128.2	-3'301.6	-3'068.1	233.6	7.1%	
Betriebsergebnis	-3'128.2	-3'301.6	-3'068.1	233.6	7.1%	
Finanzaufwand	-0.9	-0.2	-0.1	-0.1	53.6%	
Finanzergebnis	-0.9	-0.2	-0.1	-0.1	53.6%	
Gesamtergebnis	-3'129.1	-3'301.8	-3'068.2	233.7	7.1%	

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- ¹ +211.0 Die Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch die Budgetierung eines Betrags von 137'500 Franken für Möbel und Einrichtungen. In der Rechnung figurieren auf dieser Position dagegen nur Ausgaben über 3'494 Franken. Der budgetierte Betrag war vorgesehen für die Neumöblierung am neuen Standort des Gerichts an der Bäumleingasse, der jedoch erst im Jahre 2022 bezogen werden kann.

Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 92'500.- (Berichtsperiode 2019: CHF 137'100.-) gesprochen.

Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 169'093.55 (Berichtsperiode 2019: CHF 180'784.-) zur Auszahlung.

Aus der Rechtsprechung

Fälle im Zusammenhang mit COVID-19

AL 2020 22 rechtskräftig

Ein im kulturellen Bereich tätiger Verein meldete am 18. April 2020 Kurzarbeit für seine Arbeitnehmenden an. Diese wurde ihm ab Anmeldedatum, jedoch nicht ab Beginn des Lockdowns, dem 18. März 2020, bewilligt. Am 20. März 2020 hatte der Bundesrat ein Paket mit diversen coronavirusbedingten Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen verabschiedet, unter anderem die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung [AS 2020 877; SR 837.033]). Diese Verordnung brachte insbesondere in Bezug auf die Kurzarbeit diverse (vorübergehende) Verfahrenserleichterungen und Anspruchserweiterungen mit sich (insb. den Wegfall der Karenztage und eine Ausdehnung des Anspruches auf einen weiteren Personenkreis).

Die Weisung 2020/6 des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) vom 9. April 2020 sah unter anderem vor, dass «Bei verspätet eingereichten Anträgen [...] das Eingangsdatum 17. März 2020 gesetzt [...]» wird, wenn der Betrieb aufgrund der behördlichen Massnahmen schliessen musste und seinen Antrag vor dem 31. März 2020 (Eingangsdatum/Poststempel) eingereicht hat. Das Gericht entschied, dass es sich bei den Mitarbeitenden des Beschwerde führenden Vereins um Arbeitnehmende auf Abruf handelte. Da diese Arbeitnehmenden erst mit Weisung 2020/08 vom 1. Juni 2020 zu den Anspruchsberechtigten zählten, wurde der Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung ab dem 18. März 2020 gutgeheissen, obwohl der Antrag nicht vor dem 31. März 2020 eingetroffen ist.

AL 2020 26 rechtskräftig

Die Inhaberin eines Gesundheitsbetriebs meldete am 10. Juni 2020 bei der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung Basel-Stadt (KAST) für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 26. April 2020 Kurzarbeit für ihren Betrieb an. Die KAST lehnte die rückwirkend beantragte Bewilligung ab. Im vorliegenden Fall wurde die Anmeldung der Kurzarbeit (für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 26. April 2020) erst am 10. Juni 2020 vorgenommen. Eine rückwirkende Anspruchsbegründung (Festlegung des Anmeldedatums auf den 17. März 2020) ist daher unter Berücksichtigung der Weisungen des seco nicht möglich. Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, sich auf eine telefonische Auskunft der Arbeitslosenversicherung verlassen zu haben. Dies konnte sie jedoch nicht beweisen.

EO 2020 1 nicht rechtskräftig

Das Verfahren betraf die Entschädigung für Selbstständigerwerbende gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) vom 20. März 2020.

Die COVID-19-Situation stellte auch abgesehen von den besonderen Massnahmen neue Fragen in Bezug auf den ordentlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Zu klären waren insbesondere das Selbstverschulden der Arbeitslosigkeit bei erschwelter Rückkehr aus dem Ausland wegen Grenzschiessungen sowie der schwierigere Stellenmarkt.

Anrechnung und Bewertung von Vermögen

KV 2020 1 rechtskräftig

Bei einem Antrag auf Prämienverbilligung stellte sich die Frage, wie ein sehr hohes Kindesvermögen der minderjährigen Tochter zu berücksichtigen ist, um den Anspruch der im gleichen Haushalt lebenden Mutter und Tochter zu berechnen. Das Kindesvermögen stammte aus einer Erbschaft.

Gemäss der kantonalen Verordnung vom 25. November 2008 über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) gehören zu den anrechenbaren Einnahmen auch die Vermögenserträge und ein Vermögensanteil der zur gleichen Haushaltseinheit gehörenden Personen (§§ 16 und 28). Nach dieser Berechnung hätte kein Anspruch auf Beiträge an die Krankenversicherungsprämien bestanden. Die Bestimmungen der SoHaV decken sich jedoch nicht mit denjenigen über die Verwendung von Kindesvermögen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Gemäss Art. 319 und Art. 320 ZGB dürfen die Erträge des Kindesvermögens für den Unterhalt des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet werden. Die Vermögenssubstanz darf, sofern notwendig, zur Bestreitung der Kosten des Kindes und mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde (KESB) angezehrt werden. In Umsetzung dieser Bestimmungen erlaubte die KESB einen Bezug von CHF 30'000.– pro Jahr (inkl. Erträge). Sie wies darauf hin, dass Erträge auch für den ganzen Haushalt verwendet werden dürfen.

Das Gericht hat entschieden, dass das Bundeszivilrecht die Frage der Anzehung des Kindesvermögens abschliessend regelt und dem autonomen kantonalen Ausführungsrecht zum öffentlichen Bundesrecht vorgeht. Dies in Übereinstimmung mit der Kaskade der Unterstützungsleistungen, wonach es sich bei Beiträgen an die Krankenkassenprämien um bedarfsabhängige Sozialleistungen, die weder einer Versicherungsleistung mit Rechtsanspruch auf der einen Seite, noch grundsätzlich nachgelagerten subsidiären Sozialhilfeleistungen auf der anderen Seite entsprechen. Die Anzehung des Kindesvermögens wurde letztlich im von der KESB bewilligten Umfang von höchstens CHF 30'000.– erlaubt.

EL 2019 5 rechtskräftig

In diesem Verfahren war die Berechnung des Verkehrswerts eines Hauses umstritten, welches die Beschwerdeführerin 1990 an ihren Sohn verschenkt hatte. Die Liegenschaftsbewertungsstelle der Steuerverwaltung Basel-Stadt hatte damals einen steuerlich relevanten Wert von CHF 145'000.– ermittelt. Dies entsprach einem damaligen Realwert/Verkehrswert von CHF 217'500.–. Um ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zu berechnen, musste der Wert dieser Liegenschaft bestimmt werden.

Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) holte dazu eine Verkehrswertschätzung bei der Bodenbewertungsstelle des Grundbuch- und Vermessungsamts ein. Diese ermittelte aus dem Gebäudezeitwert und dem auf statistischer Grundlage ermittelten Landpreis einen Verkehrswert von CHF 351'000.–. Das Gericht bestätigte die gängige Praxis, wonach die EL-Durchführungsstellen in allen Fällen die Liegenschaftsschätzung bei der gleichen Amtsstelle einzuholen haben.

Dieses ist auch deshalb die verlässlichere Schätzung, weil selbst eine auf den Realwert/Verkehrswert korrigierte Steuerschätzung nicht dem genauen Verkehrswert entspreche. Im Übrigen wird die von der Bodenbewertungsstelle angewandte Schätzmethode auch vom Bundesgericht anerkannt. Danach stellt die Addition des Zeitwerts der auf dem Grundstück liegenden Gebäude und des Marktwerts des Bodens eine geschützte Vermögensermittlung dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2013 [9C_396/2013, 9C_397/2013, 9C_398/2013], E. 7.1.2. mit Hinweisen).

EL 2019 9 nicht rechtskräftig

In einem anderen Fall verlangte das ASB, dass die Versicherte selbst eine Verkehrswertschätzung bei einer anerkannten Schätzungsperson für ihre in Italien gelegene Liegenschaft einholt. Die Versicherte kam dem nach, berief sich anschliessend aber darauf, dass die Schätzung Sache des Amts gewesen wäre und deshalb nicht auf das von ihr selbst eingeholte und eingereichte Dokument abgestellt werden dürfe. Das Gericht entschied, dass die Schätzung durch eine fachlich kompetente Person erstellt wurde und sich die Versicherte diese deshalb entgegenhalten lassen muss.

EL 2019 15 rechtskräftig

Ein weiterer Fall betraf den Vermögensverzicht. Einer Bezügerin einer Invalidenrente wurde für die Berechnung ihres Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ein Verzichtvermögen von mehreren CHF 100'000.- angerechnet. Die Beschwerdeführerin hatte bei der Erbteilung auf einen Teil des Vermögens zu Gunsten ihres Bruders verzichtet. Die Beschwerdeführerin hatte damals auf den Teilungsvorschlag des Notars vertraut, der eine Anrechnung zum Steuerwert vorsah. Das Gericht entschied, nicht auf einen bereits früher gefällten Entscheid des ASB in dieser Sache zurückzukommen. Auf einen anderen Teil ihres Vermögens hatte die Beschwerdeführerin verzichtet, indem sie dieses einem Heiratsschwinder im Hinblick auf eine versprochene gemeinsame Zukunft ohne weitere Sicherheit oder Vergewisserung überlassen hatte. Auch hier entschied das Gericht, dass sich die Beschwerdeführerin ihr Vorgehen entgegenhalten lassen muss, da sie das mit der Hingabe des Vermögens verbundene Risiko ungenügend eingeschätzt hatte. Festgestellt wurde indes, dass die jährliche Amortisationspauschale von CHF 10'000.- dazu führen kann, dass einer versicherten Person über Jahrzehnte, ja sogar lebenslänglich der Anspruch auf EL verwehrt bleibt. Gerade bei der Beschwerdeführerin konnte selbst nach der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen das Verzichtvermögen nur um CHF 10'000.- pro Jahr amortisiert werden. Dieser Betrag kann unter Umständen um einiges niedriger sein, als der im Rahmen des gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anzurechnenden Vermögensverzehr aufzubrauchende Betrag.

Das Bundesgericht hat am 14. Dezember 2020 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen.

Nachweis eines versicherten Einkommens

BV 2010 25 rechtskräftig

Der Kläger war in unterschiedlichen zeitlichen Abfolgen bei verschiedenen Firmen eines Firmenkonglomerats innerhalb seiner Familie angestellt. Nach Unfällen und Krankheitsverläufen beantragte er Leistungen der Sozialversicherungen, unter anderem auch eine Rente der beruflichen Vorsorge. Er konnte weder grundsätzlich noch der Höhe nach nachweisen, dass er Aufträge seines Arbeitgebers ausgeführt und dafür einen Lohn für seine geleistete Arbeit erhalten hatte. Seine Klage wurde abgewiesen.

ZV 2019 5 rechtskräftig

Umstritten war in diesem Verfahren zur Bemessung des Taggeldes der versicherte Verdienst. Gemäss Versicherungspolice war der Kläger als Kader bei einem maximal versicherten Lohn von CHF 300'000.– und einer provisorischen Jahreslohnsumme von CHF 120'000.– bei Krankheit in einer Höhe von 90% des AHV-pflichtigen Lohnes versichert. Das Gericht wandte die Grundsätze analog der Bestimmungen zum Lohnfluss im Arbeitslosenversicherungsrecht an. Dabei ging es davon aus, dass es dem Kläger gelungen sei, die tatsächlichen Lohnauszahlungen in der Höhe der Beträge der Lohnabrechnungen nachzuweisen. Seine Auszahlungen auf sein privates Konto stimmen mit den Lohnabrechnungen und mit weiteren Angaben (Lohnausweis, IK-Auszug, Lohnbescheinigung Ausgleichskasse) überein. Zur Bemessung des Taggeldes und des versicherten Verdienstes sei daher von den tatsächlichen Lohnbezügen, nicht von (höheren) vertraglichen Abmachungen auszugehen. Dies gelte auch dann, wenn die monatlichen Zahlungen tief ausfallen und erst Ende Jahr ein Ausgleich stattfindet.

AL 2019 32 rechtskräftig

Die Beschwerdeführerin war von Juli 2016 bis November 2018 bei einer Gesellschaft angestellt, bei der ihr Ehemann Mitglied des Verwaltungsrats war. Nach dem Konkurs der Gesellschaft meldete sich die Beschwerdeführerin zum Bezug von Arbeitslosentschädigung an.

Die Beschwerdeführerin hatte über einen Arbeitsvertrag mit einem Lohnanspruch von CHF 5000.– pro Monat verfügt, liess sich angesichts der finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens den Lohn aber nie auszahlen. Die Versicherungsbeiträge wurden bezahlt und ihre eigene Lohnforderung als Schuld verbucht.

Das Gericht erwog, dass für die Ermittlung der Beitragszeit gemäss Art. 13 AVIG grundsätzlich der Lohnanspruch und nicht die Lohnzahlung massgebend ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Art. 23 AVIG um eine Bemessungsnorm, um den versicherten Verdienst festzulegen. Bei Art. 23 ist der effektive Lohnfluss massgebend. Das Abstellen auf den ausgerichteten Lohn anstatt auf den vereinbarten Lohn wirkt sich somit auf die Höhe des Taggeldes aus (Art. 22 Abs. 1 AVIG), berührt aber nicht den Anspruch an sich.

Für den vorliegenden Fall wurde nicht nur ein fehlender versicherter Verdienst, sondern auch die fehlende Beitragszeit bejaht. Die Beschwerdeführerin hatte während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses zu keinem Zeitpunkt je Lohn bezogen. Bei diesem Zeitraum von mehr als zwei Jahren kann nicht mehr von einer vorübergehenden Illiquidität gesprochen werden. Ausserdem ging es der Beschwerdeführerin nicht um die Erhaltung ihres eigenen Arbeitsplatzes, sondern jenem der anderen Mitarbeiter. Damit hat sie im Ergebnis das wirtschaftliche bzw. unternehmerische Risiko der Gesellschaft mitgetragen und unternehmerisch gehandelt. Auch wenn man von Mitarbeit im «Beruf oder Gewerbe des andern» Ehegatten im Sinne von Art. 164 f. ZGB ausginge, besteht zwar Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung (Art. 164 Abs. 1 ZGB). Dabei handelt es sich indessen nicht um massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Verschiedenes

BV 2019 11 rechtskräftig

Die versicherte Klägerin bezog aufgrund eines im Jahr 1990 erlittenen Schleudertraumas eine Invalidenrente. Im Rahmen ihrer Resterwerbsfähigkeit trat sie einer Personalvorsorgeeinrichtung bei. Auf der Gesundheitserklärung gab sie ihre Berentung und die damit zusammenhängende Arbeitsunfähigkeit an, verneinte aber regelmässige aktuelle ärztliche Kontrollen/Behandlungen oder Medikamente sowie die in der Frage aufgeführten Krankheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Kurz darauf erkrankte sie unter anderem auf Grund der schwierigen beruflichen Situation an depressiven Beschwerden. Dabei wurde bekannt, dass die Klägerin vor dem Antritt der neuen Stelle in medizinischer Behandlung war. Die beklagte Pensionskasse machte eine Anzeigepflichtverletzung geltend und erklärte ihren Rücktritt. Das Gericht stellte daraufhin fest, dass die Angabe der Klägerin, zum Zeitpunkt der Gesundheitserklärung nicht in medizinischer Behandlung zu stehen, der Wahrheit entsprach. Die von der Beklagten aufgeführten Behandlungsgründe in der vergangenen Zeit dagegen entsprachen den in der massgebenden Frage aufgeführten Krankheiten nicht. Andere Behandlungsgründe, die allenfalls vom Fragekatalog erfasst worden wären, wurden von der Beklagten nicht geltend gemacht. Die Klage wurde deshalb gutgeheissen.

ZV 2020 4, 5, 12, 14 rechtskräftig

In mehreren Fällen war die Parteibezeichnung einer Taggeldversicherung falsch. Die Versicherung trat unter einem Firmennamen auf, der nicht der genauen Bezeichnung der juristischen Person entsprach. Zudem verfügte sie über mehrere Korrespondenzadressen. Damit war die korrekte Parteibezeichnung nicht auf Anhieb ersichtlich. Es stellte sich die Frage einer Parteiberichtigung von Amtes wegen. Zwei Fälle konnten durch Vergleich erledigt werden. In einem weiteren Fall erfolgte ein Klagerückzug, nachdem die falsche Parteibezeichnung bemerkt worden war. Im Abschreibungsbeschluss sprach das Gericht der Versicherung aus Billigkeitsgründen keine Parteientschädigung zu (Art. 107 Abs. 1 lit. f Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO]).

KV 2019 9 nicht rechtskräftig

Eine junge Frau aus der Türkei verfügte über lediglich 4 bleibende Zähne. Neben etlichen Zahnlücken hatte sie noch einige Milchzähne. Der Kiefer war ungenügend entwickelt. Nach ihrer Flucht nach Deutschland erhielt sie im Alter von 29 Jahren einen Kieferaufbau und eine Prothese. Über zehn Jahre später und nach ihrem Umzug in die Schweiz brach die Prothese und musste ersetzt werden. Die Krankenkasse lehnte ihre Leistungspflicht ab. Grundsätzlich wären die Voraussetzungen einer schweren Erkrankung des Kausystems und eines Geburtsgebrechens erfüllt gewesen. Die Krankenkasse bezog sich jedoch auf Art. 19a Abs. 1 lit. a der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und auf BGE 130 V 459, wonach die Notwendigkeit einer Behandlung nach dem 20. Lebensjahr gegeben ist, wenn medizinische Gründe einen Eingriff erst in diesem Zeitpunkt erfordern. Wird trotz Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen für die Behandlung damit über Jahre oder gar Jahrzehnte zugewartet, ist die Notwendigkeit der zahnärztlichen Behandlung im Sinne der erwähnten Verordnungsbestimmung nicht mehr gegeben. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es nämlich, zu ermöglichen, dass Behandlungen unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit im aus medizinischer Sicht richtigen Zeitpunkt vorgenommen werden können. Grundsätzlich sollen sie unter die Leistungspflicht der Invalidenversicherung fallen.

Das Gericht entschied, dass es sich um eine aktuell notwendige Behandlung handelt und nicht um eine solche, die vor dem 20. Altersjahr hätte vorgenommen werden sollen. Wohl sind der Kieferaufbau und die erste Prothese verspätet und zu Lasten des deutschen Staates erfolgt und nicht zu Lasten der Invalidenversicherung. Für die Schweizerische Krankenkasse spielt dies jedoch keine Rolle. Massgebend ist, dass die (verspätete) Behandlung überhaupt erfolgt ist und die Krankenversicherung heute nicht mehr belastet sowie, dass die aktuelle Behandlung nicht verspätet ist.

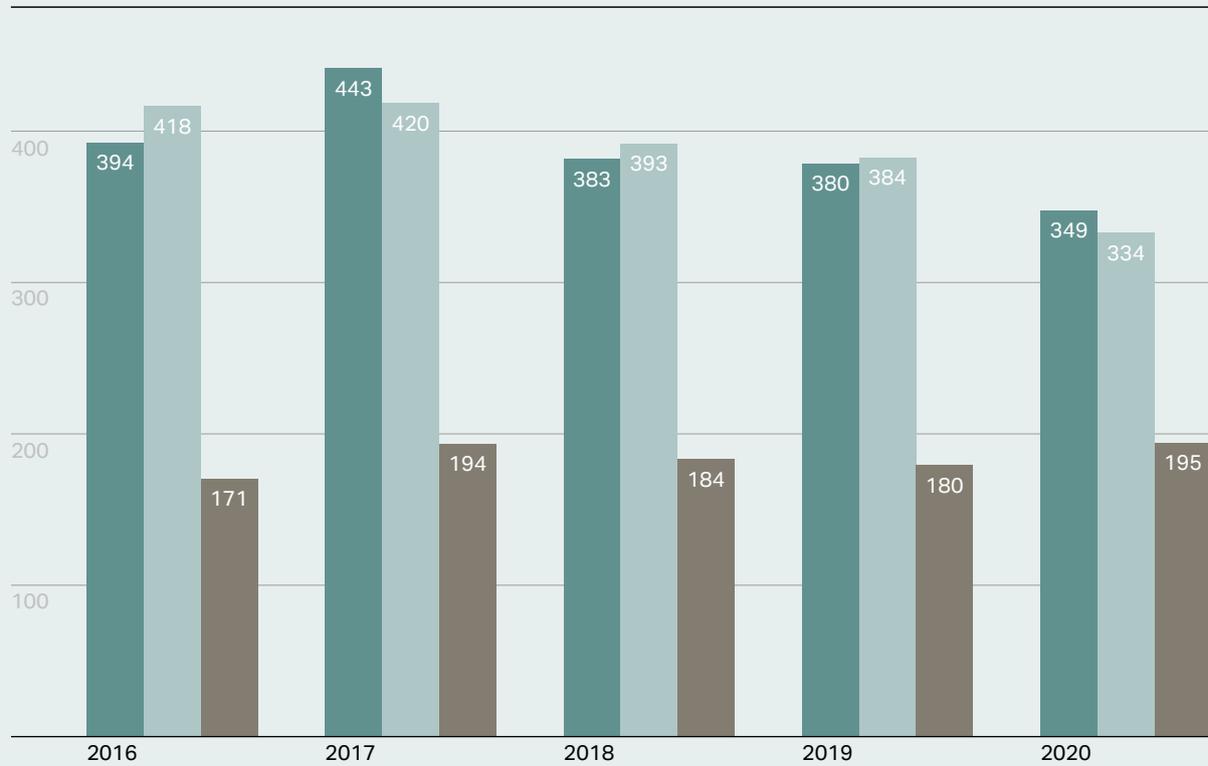
IV 2020 34 nicht rechtskräftig

Zu klären war, ob ein bei der Geburt bestehendes Feuermal einfach entfernt werden kann oder ob es sich um ein Geburtsgebrecchen handelt, welches mit einer Farblasertherapie behandelt werden muss. Ein Geburtsgebrecchen muss eine gewisse Schwere aufweisen. Bei Feuermalen kommt die Invalidenversicherung für die Behandlung auf, wenn diese wegen maligner Entartung notwendig ist oder wenn wegen der Grösse oder Lokalisation eine einfache Excision nicht genügt. Eine zwei- oder mehretappige Excision sowie eine unerlässliche Laserbehandlung gelten nicht als einfache Excision. Nicht übernommen wird eine Laserbehandlung jedoch, wenn diese lediglich aus ästhetischen Gründen erfolgt beziehungsweise eine einfache Excision genügt. Davon wurde im vorliegenden Fall ausgegangen, da eine Gewebeverdickung weder besteht noch in den ersten Jahren erwartet wird.

Statistik

Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2016–2020 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



Erledigungsstatistik

1.1.–31.12.2020

	Pendent per 1.1.2020	Eingänge ab 1.1.–31.12.2020	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2020	Total Pendenzen per 31.12.2020
AH	6	7	13	11	2
AL	14	37	51	36	15
BV	17	24	41	29	12
EL	11	11	22	14	8
EO	0	3	3	1	2
FZ	2	2	4	2	2
IV	72	168	240	146	94
KV	6	17	23	17	6
MV	0	0	0	0	0
SG	9	1	10	4	6
O	0	0	0	0	0
UV	32	57	89	53	36
ZV	10	18	28	17	11
D	1	4	5	4	1
Total	180	349	529	334	195

Legende

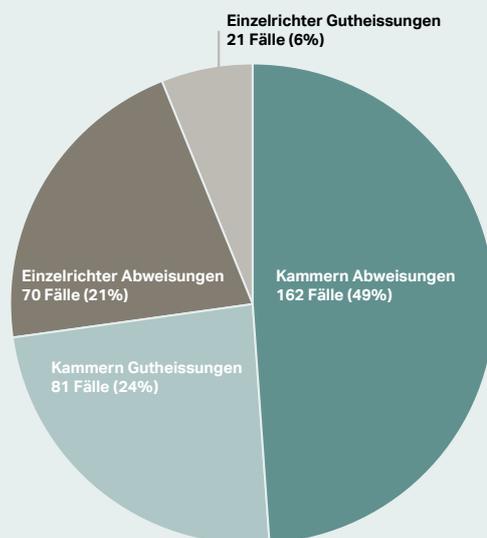
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2020

Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	1	3	9	1	0	1	22	2	0	0	12	2	0	53
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	2	1	1	0	0	9	0	0	0	2	0	0	15
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	1	1	0	1	0	0	8	0	0	0	2	0	0	13
Kammer	Abweisung	8	19	12	8	0	1	75	4	0	0	29	1	0	157
Kammer	Nichteintreten	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	1	5
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	1	2	0	0	0	9	1	0	0	2	1	0	16
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	3
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	3	0	0	1	0	2	4	0	0	2	1	0	13
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	5	0	8
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	0	3	3	1	0	0	10	4	0	0	1	2	1	25
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... ¹	0	2	2	2	0	0	7	1	0	2	1	4	0	21
	sonstige Erledigungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3
Total Erledigungen		11	36	29	14	1	2	146	17	0	4	53	17	4	334

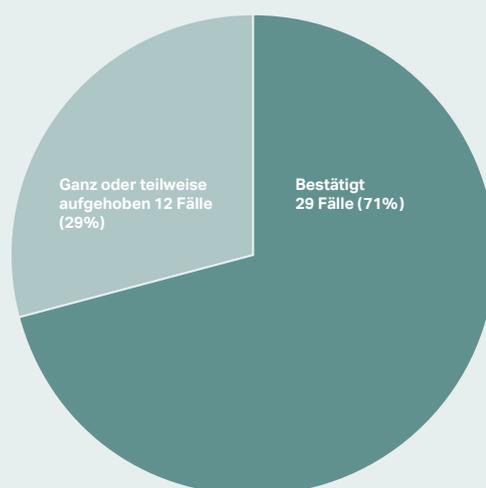
¹ Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2019 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gutheissung	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	4
Teilweise Gutheissung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	6
Rückweisung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2
Abweisung	0	1	3	0	0	1	11	0	0	0	2	1	0	19
Nichteintreten	1	0	1	1	0	0	3	2	0	0	1	0	0	9
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzug	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Weiterzüge	2	2	5	1	0	1	16	2	0	0	12	1	0	42
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2019	8	34	23	5	0	7	221	9	1	1	58	16	1	384



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende
Präsidentin lic. iur. Katrin Zehnder



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2020

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden hinsichtlich der Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG betreffen.

Die Kammer-Entscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Organisation

Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht, mit welchem sich das FU-Gericht die Räumlichkeiten teilt, funktionierte weiterhin dank enger Zusammenarbeit der beiden Präsidentinnen sehr gut.

Personelles

Unsere stellvertretende Sekretärin Nisrine Tizeroual hat uns leider verlassen, da sie ihr Jus-Studium mit Erfolg beendet hat. Die stellvertretende Sekretärin ist nur bei Ferien- oder anderweitig begründeter Abwesenheiten der Hauptsekretärin im Einsatz, weshalb sie in ihrer Arbeit kaum auf Routine aufbauen kann. Die Zeitabläufe zwischen den einzelnen Einsätzen sind hierfür zu lang. Deshalb erfordert die Tätigkeit einer stellvertretenden Sekretärin am FU-Gericht ein hohes Mass an juristischer Sachkenntnis. Glücklicherweise konnte in der Person von Catherine Eugster eine würdige Nachfolgerin für Nisrine Tizeroual gefunden werden.

Leider entstehen immer wieder Engpässe bei der Erstellung von Gutachten, weshalb wir froh sind, in der Person von Frau Dr. med. Roya Zaborsky zusätzliche Unterstützung erhalten zu haben. Sie übernimmt Gutachten ausserhalb einer richterlichen Tätigkeit.

Richterinnen und Richter

Im Jahr 2020 gab es keine Veränderung im Gremium der Richterinnen und Richter.

Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf eine zuvorkommend funktionierende Unterstützung im Bereich IT zählen. Die Überführung unserer Administration in die Software Juris ist für das Jahr 2021 geplant.

Rechtliches

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im Altersbereich das Erwachsenenschutzrecht noch nicht gänzlich angekommen ist. Deshalb fand unter der Federführung des FU-Gerichts und in Zusammenarbeit mit Curaviva und der KESB Basel-Stadt im Februar 2020 eine sehr gut besuchte Schulung über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Altersbereich statt. Zudem informierte die Präsidentin im Rahmen einer interdisziplinären Weiterbildung an der Universitären Alterspsychiatrie Felix Platter über die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Alterspsychiatrie. Dennoch muss weiterhin festgestellt werden, dass auch im Jahr 2020 keine einzige Beschwerde gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen an das FU-Gericht gelangte, was allerdings im gesamtschweizerischen Vergleich nicht auffällig ist. Bedenkenswert ist aber, dass aus dem Altersbereich Beschwerden gegen Fürsorgerische Unterbringungen nur sehr zögerlich und auch nur phasenweise – nach entsprechender Nachfrage der Präsidentin – an das FU-Gericht gelangen und noch keine einzige Beschwerde gegen eine Behandlung ohne Zustimmung beim FU-Gericht eingegangen ist. Weitere Informations- und Sensibilisierungsarbeit werden im Altersbereich auch in Zukunft notwendig sein.

Anlässlich einer im Raume gestandenen Beschwerde gegen eine von der KESB verfügte stationäre Begutachtung gem. Art. 449 ZGB offenbarte sich eine Gesetzeslücke betreffend Zuständigkeit. In Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht und der KESB erklärte sich das FU-Gericht für derartige Beschwerden zuständig, wobei in der Folge keine entsprechende Beschwerde zu beurteilen war.

Ein weitere wiederholt zu Diskussionen Anlass gebende Frage betraf die örtliche Zuständigkeit bei Fürsorgerischen Unterbringungen, die nicht in dem Kanton vollzogen werden, in welchem sie verfügt wurden. Diese Frage hat das Bundesgericht inzwischen mit seinem Entscheid BGE 5A_175/2020 geklärt: Zuständig ist das Gericht am Ort der verfügenden Behörde. Dies bedeutet, dass sowohl das ganze Gericht als auch die Gutachtensperson zur Institution im anderen Kanton reisen müssen, da eine Zuführung der beschwerdeführenden Person an unser Gericht für die Betroffenen unzumutbar ist.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2020 stieg die Anzahl aller gefällten Entscheide um 16% (von 125 auf 145). Die Folgen der ersten Corona-Welle waren bei den gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB amtsärztlich ausgesprochenen fürsorgerischen Unterbringungen deutlich zu spüren: Im April trafen doppelt so viele Beschwerden ein wie durchschnittlich in einem Monat (18 statt 9). Dabei stellte vielfach ein lebensgefährlicher Alkoholkonsum den Grund für die fürsorgerische Unterbringung dar, ein Thema, mit welchem das FU-Gericht ansonsten kaum je befasst ist. Während der zweiten Corona-Welle konnte Ähnliches nicht beobachtet werden.

Bei 79 von 95 Kammerentscheiden (= 83%) wurde die Beschwerde abgewiesen (2019: 81%). Sieben Entscheide des FU-Gerichts wurden an das Bundesgericht eingereicht, bezüglich sechs Entscheiden trat das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde ein bzw. schrieb diese als gegenstandslos ab. Ein Entscheid stand Ende Jahr noch aus.

Am 31. Dezember 2020 waren, neben dem einen Verfahren am Bundesgericht, zwei Ende Dezember 2020 eingereichte Beschwerden hängig.

Statistik Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

Betreffend	Ärztliche FU	Zurückbehaltung durch Einrichtung	Abweisung eines Entlassungsgesuchs	Behandlung ohne Zustimmung	Einschränkung Bewegungsfreiheit	Total
Kammerentscheide						
Abweisung der Beschwerde	49	0	3	22	0	74
Abweisung mit kürzerer Frist	2	0	0	1	0	3
Dahinstellung aus div. Gründen	2	0	0	1	0	3
Gutheissung der Beschwerde	8	0	0	0	0	8
Total Kammerentscheide	61	0	3	24	0	88
Präsidialentscheide						
Dahinstellung wegen Entlassung	0	0	0	0	0	0
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	24	0	0	3	0	27
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	8	0	0	2	0	10
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	1	0	0	1	0	2
Total Präsidialentscheide	33	0	0	6	0	39
Total Entscheide	94	0	3	30	0	127
Kein Verfahren eröffnet	1	0	0	0	0	1
Beschwerden an das Bundesgericht						
gutgeheissen	0	0	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	3	0	0	1	0	4
noch offen	0	0	0	1	0	1
Total	3	0	0	2	0	5
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	1	0	1

Beschwerden

Beschwerden gem. § 17 Abs. 2
KESG gegen Entscheide der KESB

Betreffend	FU	ambulante Massnahmen	Nachbetreuung	Total
Kammerentscheide				
Abweisung der Beschwerde	5	1	0	6
teilweise Gutheissung	1	0	0	1
Gutheissung der Beschwerde	0	0	0	0
Dahinstellung aus div. Gründen	0	0	0	0
Total Kammerentscheide	6	1	0	7
Präsidialentscheide				
Dahinstellung wegen Entlassung/Abwesenheit/Umzug	1	0	0	1
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	1	0	0	1
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	3	2	0	5
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	3	1	0	4
Total Präsidialentscheide	8	3	0	11
Total Entscheide	14	4	0	18
Kein Verfahren eröffnet	0	0	0	0
Beschwerden an das Bundesgericht				
gutgeheissen	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	2	0	0	2
noch offen	0	0	0	0
Total	2	0	0	2
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	1	0	1

Jahresvergleich

	2020	2019	2018	2017	2016
Total Kammerentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	88	87	86	100	55
Total Präsidialentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	39	26	30	44	24
Subtotal	127	113	116	144	79
Total Kammerentscheide KESB Beschwerden	7	9	12	5	11
Total Präsidialentscheide KESB Beschwerden	11	3	3	7	8
Subtotal	18	12	15	12	19
Total Entscheide	145	125	131	156	98

Verhandlungstage

inkl. KESB-Beschwerden

	2020	2019	2018	2017	2016
Angesetzt	102	101	100	101	104
Stattgefunden	61	57	65	68	49

Die Anzahl der angesetzten Verhandlungstage ist kalendarisch vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl Dienstage und Donnerstage eines Jahres, die nicht auf einen Feiertag fallen oder aufgrund eines davorstehenden Feiertages nicht als Verhandlungstag in Frage kommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, kann das Gericht nicht im Sinne einer ökonomischeren Nutzung der Gerichtstermine Verhandlungen zusammenlegen.

Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte auch im Jahr 2020 weitestgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verzögert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der oft umfangreichen Akten mehr Zeit erfordert.

Ausblick

Fallzahlen

Im Jahr 2020 ist die Anzahl der behandelten Beschwerden – nach einem leichten Rückgang im Vorjahr – wieder angestiegen. Es ist zu hoffen, dass Corona nicht zusätzliche psychische Folgeschäden verursacht.

Projekte

Die anstehende Überführung der Administration des FU- und des Jugendgerichts in die Software Juris wird aller Voraussicht nach im Jahr 2021 erfolgen.

Der beschlossene Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse musste mehrfach verschoben werden und ist derzeit auf das zweite Quartal des Jahres 2022 angesetzt. Bis es so weit ist, werden die Präsidentinnen weiter in der Projektleitung in der Baukommission mitarbeiten.

Im Weiteren stehen im kommenden Jahr die Gesamterneuerungswahlen an den Gerichten an.

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen
Dr. Jacqueline Frossard
Präsidentin

Januar 2021



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Jugendgericht

Jahresbericht 2020

Jugendgericht

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Bericht über das Jahr 2020

Das Jugendgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidium, den beiden juristischen Mitgliedern, die als Stellvertreter des Präsidiums fungieren, einem weiteren juristischen Mitglied sowie vier Fachrichtern aus dem psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Bereich. Die korrekte Besetzung des Gerichts war damit stets gewährleistet.

Per Ende April 2020 ist das durch den Regierungsrat per 1. Mai 2018 zusätzlich gewählte juristische Mitglied zufolge Ablaufs der auf zwei Jahre befristeten Amtszeit aus dem Jugendgericht ausgeschieden. Diese temporäre zusätzliche Ressource hatte es ermöglicht, die in der Zeit von Juli 2016 bis Dezember 2018 (Pensum des Präsidiums von nur 30 % anstatt 50 %) aufgelaufenen Überstunden des Präsidiums zu einem wesentlichen Teil abzubauen. Der ordentliche Betrieb war stets gesichert.

Die Belastung der Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl beim Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beschäftigt sind, ist in etwa konstant geblieben. Auch die Belastung der mit einer 90%-Stelle ausgestatteten Kanzlei, die sowohl für das Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen tätig ist, blieb im Rahmen der Vorjahre. Bei Abwesenheit erfolgt weiterhin die stundenweise Vertretung durch eine weitere Mitarbeiterin.

Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2020

Das Jugendgericht hatte insgesamt 8 Personen als Dreiergericht zu beurteilen (2019: 16, 2018: 10) und einen Sachentscheid zu fällen.

Von der Jugendanwaltschaft wurden 12 Personen (2019: 8, 2018: 9) an das Jugendgericht zur Beurteilung überwiesen. Sieben von der Jugendanwaltschaft noch im Jahr 2020 an das Jugendgericht überwiesene Anklagen werden erst bis Ende Februar Jahr 2021 behandelt werden können.

Insgesamt nahm die Beurteilung der 25 Fälle (2019: 28, 2018: 43) 54 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2019: 65; 2018: 68), wovon 47 auf das Dreiergericht und 7 auf das Zwangsmassnahmengericht entfielen. Der Rückgang der Verhandlungshalbtage im Berichtsjahr ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie in den Monaten ab Mitte März bis Mitte Mai keine Verhandlungen (ausser ZMG-Verhandlungen) durchgeführt bzw. eine verschoben wurde.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in 4 Fällen (2019: 6, 2018: 7) über die Verlängerung der Untersuchungshaft von 4 Jugendlichen. Weitere Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts erfolgten in 3 Fällen (2019: 4, 2018: 8).

Gegen zwei Urteile aus dem Jahr 2020 wurde Berufung angemeldet und erklärt, gegen ein weiteres wurde Beschwerde gegen den Kostenentscheid geführt. Eine weitere Berufung ist aus dem Jahr 2018 beim Appellationsgericht hängig.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen / Sachentscheide	13	15	14	10	18	9
Durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	1	0	1	0	0
Präsidialentscheide	4	1	9	12	3	9
Mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	3	1	0
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	2	9	17	7	6	4
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	0	5	6	8	4	3
Subtotal	19	31	45	41	32	25
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	4	1	4	6	1	7
Total	23	32	49	47	33	32
Verhandlungshalbtage	40	56	63	68	65	54

Projekte

Die Einführung des Geschäftsverwaltungsprogramms *Juris* am Jugendgericht und am Gericht für fürsorgerische Unterbringungen ist weiterhin pendent. Nach der Ermittlung der Bedürfnisse konnten im Berichtsjahr erste Umsetzungen im Testprogramm stattfinden. Die endgültige Einführung und Umstellung auf *Juris* ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen sollen nach dem Auszug des Betreibungsamtes an die Bäumleingasse umziehen. Diesbezüglich ist die Planung weiterhin im Gange. Der Termin für den Umzug musste aufgrund von Verzögerungen bei den Umbaumaassnahmen auf voraussichtlich Frühjahr 2022 verschoben werden. Die zeitliche Beanspruchung des Präsidiums im Zusammenhang mit dem Umzug und den damit zusammenhängenden Veränderungen und Erneuerungen ist weiterhin gross.

Jugendgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Raffaella Biaggi